

Alsfelder Urkunden des Staatsarchivs zu Darmstadt.

Von Eduard Edwin Becker.

Den in Band 30 S. 129 bis 166 veröffentlichten Regesten der von Rotsmann folgen nun, wie dort angekündigt, die Regesten der Urkunden des Darmstädter Staatsarchivs, die sich auf Alsfeld beziehen. Auch sie sind zum allergrößten Teil ungedruckt, wenn auch ziemlich viele hin und wieder benutzt worden sind. Es sollen nun weiter folgen die Urkunden über Alsfeld, die sich im Staatsarchiv zu Marburg befinden, darunter viele, die in den Kopalbüchern bisher völlig unbenuzt geblieben sind, und die Urkunden des Alsfelder Klosters im Archiv der Universität Gießen. Es wird dann noch eine Nachlese übrig bleiben und ein Verzeichnis, das die Benutzung sämtlicher veröffentlichten Regesten erleichtert.

Sämtliche Urkunden sind, soweit nicht ausdrücklich anderes bemerkt ist, Aussertigungen auf Pergament, die Siegel ebenfalls, soweit nicht anders bemerkt, anhängend und vom Aussteller herrührend. Bei Urkunden, die an anderer Stelle, als unter „Urkunden Oberhessen Alsfeld“ zu finden sind, ist die Findestelle angegeben.

A b f ü r z u n g e n : abh. = abhängend, anh. = anhängend, Abw. = Abweichungen, aufg. = aufgedrückt, d. Ä. = der Ältere, Ausf. = Aussertigung, B. = Bürger, eh. = ehelich, fl. = Gulden, Gf. = Graf, Hsfr. = Hausfrau, Hell. = Heller, d. J. = der Jüngere, Ld. = Land, Ldgf. = Landgraf, Mst. = Meste (Maß), Mg. = Morgen, Pf. = Pfennig, Pf. = Pfund, Schill. = Schilling, S. = Siegel, St. = Stück, Vtl. = Viertel, W. = Währung, verf. = verkauft oder verkaufen.

1. Zwischen 1156 und 1195 (1292). Pfalzgraf Conradi am Rhein und seine Gattin Irmengardis übergeben das Eigentumsrecht an ihrem praedium Adilsvelt, das sie rechtsmäßig besessen haben, der Kirche des h. Jacobus in Mainz (Maguncia) zum Heil ihrer Seele.

Abschrift, begl. durch die Richter des h. Sitzen zu Mainz, angeblich nach der unverfehlten Ausf. mit herabh. S. anno m^o cc^oxco- secundo xii kal. Maij (1292 Apr. 20). Berg. S. an Seidenfaden

Rückf. Hand des 14. Jh.: Donacio Adelsfelt facta per comitem Palatinum. Spätere Hand: litera super opido Alfelt. 18/19 Jh.: Elsfeld. Alsfeld.

Abg. Würdtwein, Dioec. Mag. 3, 279 Nr. 189. Die Urkunde ist allgemein mit Recht als unecht erklär. Dies zeigt schon der Hinweis auf das hängende S.! Vgl. Manfred Stimming, Mainzer Urkunden 6. 1, 274. 276.

2. 1255 Dez. 26. Papst Alexander IV. bewilligt den Augustiner-Eremiten-Klöster, die sich zu einer Ordnung zusammengeschlossen haben, daß die den einzelnen Häusern verliehenen Privilegien und Indulgenzen auf alle ausgedehnt werden. Laterani viij Kal. Jan. Pontificatus nostri anno secundo.

Vidimus von Albertus, Abt des Benediktinerklosters St. Emmeran, St. Johannes und St. Jakobus, Ratisponae 1332 in die octava beatorum Petri et Pauli apostolorum (Juli 6).

Danach Vidimus von dem Notar Bertholdus Bertholdi dicti Raitgebe, Kleriker von Hersfeldia, vor den Stufen des Chors des Münsters daselbst für den Bruder Conradus dictus Milchling des Augustinerklosters zu Alsfeld 1357, sexta die mensis Julij (Juli 6). Perg. S. des Decans des Klosters ab. Diente als Umschlag zu dem Bawregister Aßmann Goßzell 1531, vincula Petri angefangen.

3. 1276 Juni 5. Werner Erzbischof des h. Stuhls zu Mainz, Erzkanzler durch Germanien, an Emicho dictus Judeus, Kanonifer zu Mainz: bestätigt die durch Abt und Konvent des Benediktinerklosters zu St. Jakob zu Mainz geschehene Investition in die Kirche zu Alsfeld. Maguntiae nonis Junij. Das abh. S. verl. Abg. Baur, Hess. Urk. 1, 104 Nr. 146.

4. 1303 Dez. 11. Die Ehegatten Hartmannus und Helmbergis von Lehrbach (Löwerbach) genannt: ihr Verwandter Erenfridus hat sich zum Heile seiner Seele in den Johanniterorden begeben und seine Güter, nämlich den Hof in Elsfeldia bei dem Friedhof, der Steinernes Haus (domus lateralis) genannt wird, dem Orden übertragen; der Komtur des Ordenshauses zu Grebenau (Grebenowe) hat ihnen diesen Hof auf Lebenszeit gegen eine Anerkennungsgebühr von jährlich 2 Pfds. Wachs zu Erbrecht verliehen. Zeugen: Hartmodus Castellanus, Nicolaus, dessen Schwesternsohn, Heynricus Hake u. a. S. der Stadt Homburg. Die Brüder des Hauses Grebenau geben zur Hilfe für das Wachs 2 sol. aus dem Hause des Glöckners. quarta feria ante Lucie virginis. S. hängt besch. ab.

5. 1331 Sept. 21. Hedwigis Cerdonis (= Löher) gibt zum Lobe

Gottes, der h. Maria Magdalena und der Jungfrau Margareta zum Heil der Seelen aller ihrer Verwandten und ihrer eigenen Seele alle ihre beweglichen und unbeweglichen oder erblichen Güter zu dem von dem Priester Hartmannus Fleschard in der Pfarrkirche Aßfeld errichteten Altar, und zwar dem Altar und dem daran beschäftigten Priester; doch soll sie dieser in seinem Hause als famula haben und anständig versorgen. Tut er dies nicht, kann sie die Güter zurücknehmen. Von den beweglichen Gütern kann sie solche im Wert von 2 bis 3 Pfd. Denare vor ihrem Tode irgendjemand vermachen. Der Priester soll nach ihrem Tode das Gedächtnis aller ihrer Verwandten und ihr eigenes alljährlich begehen, indem er an dem Altar eine Messe pro defunctis zelebriert. Ihr Haus vor dem Hersfelder Tor (ante portam Hersfeldensem), das einst Hermannus dictus Weyner bewohnte, mit einem dabei liegenden Garten (ortus) vermacht sie zum Heil aller ihrer Vorfahren und ihrer selbst dem Pleban der Pfarrkirche zu Aßfeld und dem genannten Priester, die je die Hälfte haben und dafür am Tag ihres Jahrgedächtnisses administrieren sollen. Der Pleban sol von seinem Teil einem sol. den. seinem jeweiligen Ge- nassen und einen sol. dem Rektor der Schulen und dem Glöckner für die Ausführung der Vigilien und das Läuten bei dem Jahrgedächtnis geben, S. Wasmudus, Rector ecclesie. in die beati Mathei apostoli. S. besch.

6. 1339 Febr. 5. Heinricus Landgraf des Landes Hessen: die Bürger in Aßfeld fühlen sich beschwert, weil die Erbgüter und Zinsen aus solchen Gütern, die die Klöster und deren Insassen in ihrer Stadt und deren zehntbaren Gebiet haben, nichts zu den Lasten beitragen. Er verbietet daher, daß irgend jemand, welchen Standes auch, Erbgüter oder Zinsen daraus innerhalb der Mauern oder des Weichbilds oder der zehntbaren Grenzen irgend einem Kloster oder einem Insassen verkauft oder durch irgend einen Vertrag übergibt, bei Strafe von 10 Pfd. Denare halb dem officiatus, halb den Consuln der Stadt. Güter, die jemand einem Kloster oder dessen Insassen schenkt oder zum Heil seiner Seelen vermacht, müssen binnen einem Jahr und 6 Wochen andern Einwohnern der Stadt Aßfeld zu einem gerechten Preis verkauft werden. Geschieht dies aus Nachlässigkeit nicht, so sollen es die Consuln tun und das Geld dem Kloster oder Insassen übergeben. feria sexta proxima post purificacionem Marie virginis gloriose. Gr. S. besch. Vgl. Mitt. Oberh. G. B. 19, 44.

7. 1341. Bürgermeister, Schöffen und Gemeinde zu Aßfeldt verschreiben von wegen Landgraf Heinrichs zu Hessen dessen jungen Brü-

dern, den Landgrafen Ludwig und Hermann, jährlich 30 Mk lötigen Silbers aus der Bede auf das Haus zu Belspergk. Ausz. Ziegenh. Repertorium.

8. 1344 März 5. Engil von Sassin, Alheyt, s. eh. Fr., Dythwin von Sassin, sein Bruder, Elsabeth, dessen eh. Fr., Nyelius von Sassin, s. Bruder, Glysmut, dessen eh. Fr., und Jünge Johan, auch ihr Bruder, Bürger zu Frydeberg, verzichten auf die Gültten und Eigen, die sie zu Urtede Nyelius Schöwenfüse, Schöffen zu Alsfeld, verkauft haben. S. Stadt Frydeberg. üs den nejisten dinstag nach deme fünftage, als man sang Reminiscere. S. ab. Urk. v. Sassen 6.

9. 1345. Bürgermeister, Schöffen und Gemeinde zu Alsfeldt verschreiben von wegen Landgraf Henrich von Hessen, daß sie dessen Bruder, Landgraf Hermann, aus ihrer rechten Bede 1355 jährlich 40 Mk lötig Silber Kassellischen Gewichts oder so viel guldene Tornos oder schwere Pfennig, als die Mk. Silber an der Münz zu Cassell gekauft werden mag, zahlen wollen. Ausz. Ziegenh. Rep.

10. 1347 Dez. 7. Landgraf Heinrich hat dem Pleban zu Kirchberg Johannes dictus de Bernhartisburg, der einen Altar zum Lobe Gottes und zum Heil der Seelen seiner Vorfahren und seiner eigenen in die Pfarrkirche zu Alsfeld aus seinem eigenen Geld dotieren will, durch einen früheren Brief die Erlaubnis dazu gegeben; jetzt erlaubt er ihm noch, daß er die Einkünfte bis zu 16 Mk in der Stadt oder deren Umgebung kaufen darf. in crastino beati Nicolai confessoris. Nebels Urkundenabschriften Alsfeld 32.

11. 1349 Aug. 7. Hantelo Hartmud zu Alsfeld und Kirstina, s. eh. Wirtin, stifteten ihren und ihrer Alten Seelen zu Trost dem Augustinerkloster zu Alsfeld 9 Schill. Pfg. ewiger Gülte auf der Ridwiese zu Leusel (Lüxela); ihr Jahrzeit ist mit Vigilien, Seelenmessern und Gebet zu begehen, feria sexta ante festum beati Laurentij martiris. 2 S. („Waszehchen“) ab.

12. 1352 Febr. 25. Heinricus Edg. terre Hassye gibt seine Einwilligung, daß Ritter Symon de Slicze dictus de Husilstam sein Burglehen an Eckardus dictus Schimmelpeng, B. zu Alsfelde, auf 6 Jahre, beginnend am nächsten Feste Galli confessoris, versezt hat. ipso die Mathie apostoli. Reste des abh. S.

13. 1352 Mai 25. Syfirt Gumprecht, B. zu Alsfeld, Fyhe, s. eh. Wirtin, leihen Gunzen Franklin, B. zu Alsfeld, Kunnen, s. eh. Wirtin, ihren Garten vor dem Menzir Tore gegenüber Gunzin Smyde an dem Stehnde zu rechtem Erbe, ewiglich zu besitzen.

Zins auf Michaelis: 1 Pf. Hell. Alsfeldir W., 1 Gans, 1 Fastnachtshuhn. feria sexta procima ante festum Pentecostes. Das abh. S. der Stadt ab.

14. 1355. Heinricus Ldgf. zu Hessen, und Otto, sein Sohn, verschreiben Stephano von Alsfeld, Rektor der Kapelle in ihrer Burg Aldinburg bei Alsfeld, ihrem geliebten Cleriker und Diener, und dessen Nachfolgern an der Kapelle für 110 Pf. Hell. Alsf. W. jährlich 11 Pf. Hell. aus ihren Michaeliszinsen zu Alsfeld. feria quarta proxima post diem M... Sehr durch Wasser besch.; S. 1 in Spuren, 2 ab. Abgedr. z. T. Baur, Hess. Urf. 1. 603 Nr. 893. Urf. Altenburg.

15. 1357 Okt. 27. Heinricus Ldgf. zu Hessen willigt ein zum Lobe und zur Ehre des allmächtigen Gottes und seiner Mutter Maria und auf Bitten der Frau Ghys diece Czulin, seiner Bürgerin zu Alsfelt, mit Erlaubnis des Plebans der Kirche Stephanus, daß Ghysa in der Pfarrkirche, deren Patronatsrecht dem Ldgf. zusteht, einen Altar zum Lobe Gottes, der seligen Jungfrau Maria und der Heiligen Michael, des Erzengels, Clemens und der Jungfrau und Märtyrerin Katherina erbaut und errichtet hat. Sie hat den Altar mit 2 Wiesen, einem Garten und anderen Gütern und Einkünften, die 16 Mk mainzischer Denare wert sind, zum Unterhalt eines Priesters beschaffen. Dieser soll nach Anordnung des Pleban an einzelnen Tagen feierbrieren. Wenn der Altar frei wird, will der Landgf. einen geeigneten Mann präsentieren, der entweder bereits Priester ist oder nach den Gesetzen sich innerhalb eines Jahres zum Priester ordinieren lassen wird. Dieser soll dem Pleban in der Erfüllung des Gottesdienstes in allem Erlaubten und Ehrbaren gehorchen und nichts tun, was dem Pleban und der Kirche schaden könnte. Gaben zu dem Altar, wenn er auf 16 Mk Mainzer Denare gekommen ist, sollen zur Hälfte dem Pleban gehören, außer solchen, die der Altarist oder Rektor des Altars selbst bei Leben oder im Tode geben wird. vigilia beatorum Symonis et Jude apostolorum. S. 1 (Ldgf.) wenig, 2 (Stephanus) mehr besch.

16. 1358 Mai 12. Jüngste von Sassen, Schöffe zu Grunenberg, Ursel, s. eh. Hsfr., verkaufen ihr eigenes Gut zu Alsfelt in der Stadt oder auswendig an Akern, Anwesen u. a. für 90 fl. ihrem Bruder und Schwager Henrichen von Sassen, der da ist im Orden s. Antonii. Wenn dieser das Gut teurer verkauft, soll er die Übermaß den Verkäufern geben. in sabbato proximo post festum Ascensionis domini. 2 S. (Jüngsten und Stadt Grunenberg) ab. Urf. v. Sassen 9. Abgedr. Kuchenbecker, Analecta Hassiaca 7, 111.

17. 1362 Juni 17. Wigand von Buchinowe kaufst von Ldgf. Heinrich zu Hessen und dessen Sohn Otto auf Wiederkauf für 300 kleine Gulden und 300 Pf. Hell. Aßfeld. W. deren eigene Leute, die Westirschellen, wo die gesessen sind und in ihr Gericht zu Aßfelt gehörten, mit Bede, Gefällen, Nutzen und Rechten, außer dem Halsgericht, das die Landgrafen und die Leute, die in ihren Gerichten sitzen, behalten sollen. Er soll die Leute nicht über ihre alte Bede, Gewohnheit und Rechte schätzen, noch dringen; sie bei Recht behalten, schuren, schirmen und getreulich verantworten. Wenn er das nicht kann, sollen die Landgrafen sie verantworten, wie andere ihre Land und Leute. Löfungsgeld zu bezahlen in den Schlössern Aßfelt oder Rodenberg und zu geleiten gen Hersfelde oder Buchinowe. an dem frjtagen noch des heyligen licham tage. S. ab.

18. 1365 Jan. 17 (?). Die Stadt Aßfeldt verschreibt von wegen Ldgf. Otten zu Hessen dessen Better, Ldgf. Herman, jährlich 70 Mf lötigs Silber Casselischer W. in Aßfeldt zu bezahlen. die 12. Epiphanie. Ausz. Ziegenh. Rep.

19. 1365 Dez. 17. Ludewig, Ritter, Hartrad und Ludewig von Trubinbach: wenn Ldgf. Heinrich ihnen 300 Schilling Turnose bezahlt, sollen die 30 Schilling, die er ihnen am Zoll zu Aßfeld versezt hat, los sein. am mittwochin noch sente Lucie tage. 2 S. (Ludwig und Ludwig) ab. (Im Ziegenh. Rep. Datum: Mittw. nach Laurencien Tag!)

20. 1367 März 5. Die Stadt Homberg verkauft Herrn Ecke harde Mülner, Priester, Altaristen zu Aßfelt, 6 Mf. Silber aus ihren Geschossen für 48 Mf. Silber, je 56 Schill. hessischer Pfennige für eine Mf. Bei Nichtzahlung kann er zweie aus dem Rat, den Schöffen oder der Gemeine heischen, die zu Aßfelt oder einer andern Stadt 4 Meilen um Homberg in einer gemeinen Herberge auf die Stadt Homberg leisten sollen, bis Gülte, Botenlohn und Schaden bezahlt sind. Wenn sie nicht leisten, kann er die Gülte bei Christen oder Juden borgen oder auf liegende Güter wälzen. feria sexta proxima ante dominicam qua cantatur Invocavit me. Durch Nässe besch., aufgezogen. Großes S. ab.

21. 1368 Aug. 7. Gerlacus, Erzbischöf des h. Stuhls zu Mainz und Erzkanzler des h. Reichs durch Germanien: Klerus und christgläubiges Volk der Pfarrkirche zu Aßfeld pflegen zur Zeit der Bittgänge in Prozession ihre Fahnen und Kreuze auch außerhalb der Grenzen ihrer Pfarrkirche und deren Tochterkirchen zu tragen und dort mit diesen Stationen zu machen. Er erlaubt ihnen, nur noch die Tochtergemeinden zu besuchen und dort Stationen zu machen, soweit

dies ohne Schaden anderer Kirchen, in denen bisher solche Stationen gehalten wurden, geschieht und die Rektoren dieser Kirchen zustimmen. Hersfeld septima die mensis Augusti. S. hängt besch. ab. Reg. Wigener, Regesten 1, 556.

22. 1368 Okt. 9. Stebin. Pherner zu Alsfeld, vertauscht Ldgf. Heinrich eine zu seiner Pfarre gehörige Wiese unter dem Rodenberge, die früher Rumer war, gegen eine Wiese, die an den Baumgarten der Pfarre stößt und bis auf die Swalme wendet, an sene Dhoniij und siner geselleschaf tage. Durch Feuchtigkeit etwas besch. S. besch.

23. 1369 Okt. 17. Conze Kempe, (B. zu Alsfeld) verkauft mit Zustimmung seines Schwiegersohns Hanczil Czul und dessen eh. Wirtin Else und seines Sohns Johans Kempe, auch für die noch unmündigen Kinder Heinze und Clays für 24 Pf. Hell. an Herrn Johane von Kirchberg, Altaristen zu Alsfeld, eine Wiese an der Kleyn Auwe vor Alsfeld an Gunze Roczmuls Wiese, die der alten Bfazin (?) war. Kaufpreis wurde verwandt für eine andere Wiese und einem Acker unter dem Rodenberg, den er von Heinze Hehlis kaufte. in crastino Galli confessoris. Der Anfang der Urk. ist abgeschnitten, doch aus dem Zusammenhang zu ergänzen; es kann außer der Wiese noch mehr verkauft sein. 2 S. (Conze und Hanczil) ab.

24. 1370 o. D. Ldgf. Herman zu Hessen verkauft dem edlen Herrn Frederich Herrn zu Lybesberg, Frau Metzin, f. eh. Wirtin, seine Vorwerke und Höfe, nämlich drei Vorwerke in der Stadt zu Alsfeld, ein Vorwerk zu Ludenrode und ein Vorwerk zu Eudorf (Udorff) auf Wiederkauf für 670 guter kleiner schwerer Gulden. Die Käufer dürfen die Hofleute nicht schäzen über ihren Dienst und Recht. Bezahlung der Lözung zu Alsfeld, Geld zu geleiten bis in ihr Haus. S.

25. 1370 März 8. Ermegard, Curdis sel. von Lynden Witwe, Friederich von Lynden, ihr Sohn, Johan von Rümerode und Bechte, f. eh. Hsfr., Ermegarde Tochter, haben mit Bewilligung Ldgf. Heinrichs von Hessen den diesem lehnbaren Lehnt auf dem Rotinberg bei Alsfeld für 100 Alsf. W. verpfändet an Gunzen Schauwinfuße, B. zu Alsfeld; ist der Lehnte nach 6 Jahren nicht gelöst, kann es der Ldgf. tun. am frietage vor deme suntage als man singet Remiscere. S. 1 (Friederich) ab, S. 2 (Johan) besch.

26. 1371 März 21. Stebin, Pherner zu Alsfeld und Kaplan der Kapelle auf der Burg zu Altenburg, verspricht den Ldgfn. Heinrich zu Hessen und Herman, dessen Better, die 40 Pf. Heller, die sie ihm von der Kapelle wegen verbriest haben aufzuheben aus ihrem Ge-

schosse und Bede zu Alsfeld, für 400 Pf. zu lösen zu geben, an deme frystage vor deme suntage Judica. S. zerbr.

27. 1371 Mai 10. Ludewig Wykenborn: Herr Heinrich vom Echesberge, Rentmeister zu Alsfeld, löst von ihm 10 Pf. Hell. von den 30 Pf., von denen Herr Stebin, Pherner zu Alsfeld, auch 10 Pf. abgequittet hat, die ihm Ldgf. Heinrich auf dem Zoll zu Alsfeld verschrieben hat, für 100 Pf. Hell. an dem nechstin fünabende vor der crucewochin. S. hängt ab.

28. 1371 Mai 30. Ritter Symon von Slize genannt von Hunsilstam hat die 15 Pf. Burglehen, die er von Ldgf. Heinrich zu Hessin erhält, für dieses Jahr gegeben Johanne Stebin, B. zu Alsfeld, Edelinde, s. eh. Wirtin, Stebin, ihrem Sohne, an der Schuld, die er ihnen für Behrung in ihrem Hause schuldig ist. Das abh. S. ab. Bgl. Baur, Hess. Urk. 5, 352 Ann.

29. 1372 Juni 15. Conrad Wykenborn: Ldgf. Heinrich zu Hessin hat seinem Vater sel. 30 Pf. Hell. Alsf. W. verbrieft, 20 Pf. auf dem Zoll zu Alsfeld, 10 Pf. auf anderen Gütern. Die 20 Pf. auf dem Zoll und 3 Pf. von den andern 10 Pf. hat der Landgraf gelöst. Er quittiert über 130 Pf., die ihm und seinem Vater sel. geworden sind. ipso die Viti et Modesti martirum beatorum. 2 S. (Conrade und Syfride Roczemül, Gebr., da der Aussteller noch kein S. hat; die Wappen sind verschieden, 1 ein Hund?, 2 das bekannte S. der Roßmul).

30. 1372 Juni 20. Dechant und Kapital des Stifts zu Fritzlar sind von den Ldgfn. Herrn Heinrich und seinem Vetter Junker Hermann auf Bürgermeister, Schöffen und Bürger der Stadt Alsfeld beweist mit 200 Mk (je 4 Pf. Heller für eine Mk., oder ebensoviel an gewogenen Gulden oder alte Turnose, wie zu Alsf. gäng und gebe); die 200 Mk haben die Ldgfn. verwandt für Ritter Hermanne von Dryforte für das Haus Bylstein und Zugehör. Zins 20 Mk. auf Unser Frau Lichtmesse den Boten zu zahlen, die das Stift nach Alsfeld schickt. Lösung zu Fritzlar, im Fall einer Fehde in einem der Schlösser Schohwenburg oder Tzuschin. an deme suntage vor Johansstage zu mitteme summer des heyligin tohfers. Durch Moder besch. Ergänzungen nach Ziegenh. Rep., S. wenig besch.

31. 1374 Jan. 29. Stephan, Pherner zu Alsfeld, spricht auf die Eide, die er seinem Herrn zu Mencze und seinem Herrn dem Ldgf. getan hat, und auf sein Amt, daß er dabei war und sah und hörte, wie Herr Syfrid Wyke, dem Gott gnade, vor 6 Jahren ihn „los“ zu Treuhänder und gab Swenen, seiner „niftel“, Gylchin, ihrer Schwester,

und Herrn Sifrid, ihrem Bruder, sein Haus, seinen Hof (haup) und alles darinnen und „langte“ ihnen das mit Hand und mit Mund und sprach, er habe es mit seinem Geld und mit Almosen, das ihm fromme Leute gegeben hatten, „gezugen“, er habe es nicht von seiner Mutter oder einem seiner Freunde geerbt. an dem nehesten suntage vor unser vrouwen tage, als man lychte wylhet. S. hängt wenig besch. ab.

32. 1374. Mai 20. Ebirhard und Heinrich, Gebr., Heinrich Ebirhardis Söhne uff dene Habe, Schöffen zu Höhinberg, verkaufen alle ihre Lehen, wo die gelegen sind, die auf sie geerbet sind von Herrn Nicolause Schauwenfusze zu Elsfelt, ihrem „orelfater“- und Frydebrechte von Sassen, ihrem „eldefater“, denen Gott gnade, an Clause und Folprachte von Sassen, Schöffen zu Gruneberg, ihren l. Ohmen, und Hildeburge und Bechte, deren eh. W., ihren l. „Sustern“ für 90 gute fl. fl. Auch verzichten sie auf ihre Ansprüche an 8 Malter Korn gülte auf dem Zehnten von der Neuenstadt zu Grunenberg. in vigilia Pentecostes. S. Eberhards ab. Urk. v. Sassen 22.

33. 1377 Juli 19. Dytmar Lyderbach hat mit seinem gnädigen Junker Ldgf. Hermann zu Hessin gerechnet um alle Schuld, Ansprache, Behrung, Kosten, Schaden und Verlust, Ausgabe und Einnahme gegeneinander gerechnet, von dem Amt zu Alsfelt und anderem, ausgenommen seine Habe, die er im Dienste des Junkers im Solmzin Kriege verloren hat. Der Ldgf. blieb ihm 600 Schill. Tornoise Alsf. W. schuldig, wofür er ihm sein Gericht zu Alsfelt uffme Höhe versezt. Dytmar und seine Erben sollen die Leute im Gericht verantworten, schuren, schirmen, zu keinem Dienst außerhalb des Gerichts dringen, sie tun es dann mit Willen unbezwingen. Der Ldgf. mag sie bitten oder zu Dienst heißen und läfern, wann er will; er kann das Gericht mit 600 Sch. Torn. lösen oder mit jährlich 60 Sch. Torn. die ebenfalls mit 600 Sch. Torn. abgelöst werden können. dominica die ante diem beate Marie Magdalene. S. etwas besch.

34. 1383 Juni 17. Emmerich von Linden, Grede, s. eh. Wirtin. schulden dem bescheidenen Bertulde Rüczmül, Schöffen zu Alsfelt, 66 fl. auf Martini zu zahlen. Bürgen ihre Freunde Herman von Lydirbach, Johan Waltfogel, Conrade Wyckebürn, Burqmänner zu der Aldinbürg, die sich zur Leistung verpflichten nach Alsfelt in Bertuldis Haus oder eine andere Herberge, wohin er sie weist, mit 1 Knecht und 1 Pferd. Stirbt ein Bürge, ist ein anderer ebenso guter Bürge zu stellen; geschieht es nicht, kann Bertold die andern zur Leistung mahnen. feria quarta post vestum sancti Wite et Modesti. 4 S.

35. 1383 Nov. 20. Steben, Pherner zu Alsfeld, hat von Ldgf. Hermann die Gnade, daß er Zeit seines Lebens ein Drittel von dessen Zehnten zu Alsfeld zu dem Viertel, das seiner Pfarre gehört, aufheben darf, so daß ihn beide halb haben. an deme frystage noch sente Elizabeth tage. S. ab.

36. 1385 Nov. 8. Ritter Rorich von Eisenbach und Johan, sein Vetter, haben von Junker Hermann, Ldgf. zu Hessen, dessen Ämter zu Grunenberg, Alsfeld, Altdinburg und Rumerode und sollen diese getreulich verantworten, verreiten, schuren, schirmen auf ihren eignen Kost, Schaden und Frommen für 150 fl. und alle Buße halb, große und kleine; die andere Hälfte sollen des Ldgf. Snechte aufheben; dazu sollen sie diesen helfen und ihn an seinen Renten und Zinsen nicht drängen. Wenn der Ldgf. oder sie den Vertrag aufheben, sollen sie von den 150 fl. nach Anzahl des abgelaufenen Jahrs erhalten. uß den mitwochen vor sente Martins tag. 2 S. Urk. Eisenbach 3b; 3a ist die Verleihung: Baur, Hess. Urk. 1, 774 Nr. 1161.

37. 1386 Nov. 7. Ldgf. Herman zu Hessen präsentiert dem Archidiacon zu St. Stephan zu Mainz und dessen Official zum Rektor der Pfarrkirche zu Alsfeld, deren Patronatsrecht ihm zusteht und die durch den Tod des Priesters Herrn Stephanus frei ist, den Priester Heinricus de Schonenstad. feria quarta ante festum beati Martini episcopi et confessoris. Sehr vermodert. S.

38. 1389 Mai 31. Eckart und Conrad von Lindin, Gebr., verkaufen Crafste Wechtir, Künziln, s. eh. Wirtin, 1 Pfd. Hell. jährl. Gülte Alsf. W. auf Martini aus ihrem Garten auswendig des Hersfeldir Tores hinter Heinzen Vorhs für 13 fl. guter Alsf. W. feria secunda infra octavam Ascensionis domini. 2 S.

39. 1393 Mai 3. Hartman Beckil, Emelud, s. eh. Wirtin, und Henne, ihr Sohn, verkaufen auf Wiederkauf Hennen Lovir, Meczen, s. eh. Wirtin, 2 Pfd. Hell. Alsf. W. jährl. Gülte auf Walpurgis auf ihre Mühle, die Credinpülsmolen, und alle dazu gehörigen Acker, Wiesen und Teiche für 28 Pfd. Hell. Zu weiterem Pfand setzen sie alle ihre fahrende Habe, nämlich alle ihre „Noßer“ und Bieh und Häusgeräte. in die Invencionis sancte crucis. S. des weisen Mannes Henne Hartlyp, Schöffen zu Alsfeld.

40. 1393 Aug. 18. Claus Kemphe verkauft Heinrichie Summer, Katherinen, dessen eh. Wirtin, seinen und Heinrichs, seines Bruders, Acker, einen Morgen uff der aldin Lehmgrubin hinter dem Graben, der wendet auf Altheide Schreybechin sel. Acker, für 16½ Pfd. Hell. Alsf. W. an deme montage vor Bartholomei. Stark vermodert,

die Jahrzahl nach Ziegenh. Rep.; 1 S. ab, 1 S.: Conrad (?) Schaufuß.

41. 1394 Sept. 11. Johan Mergard, früher ein geistlicher Bruder zu dem heiligen Krucze zu Alsfelt, gibt mit gutem Willen Ldgf. Hermanne zu Hessin alle die Schafe und Wolle und auch alle Früchte, es sei Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, die er hat zu dem h. Krucze, zu den guten Leuten zu Alsfelt und in der Stadt und darum, und verzichtet darauf. sexta feria post diem Nativitatis beate Marie virginis gloriose. S. Abgedr. Baur, Hess. Urk. 1, 820, Nr. 1228.

42. 1398 Sept. 28. Katherine Summers, Witwe Heinrich Summers, hat um Ansprache, die Ldgf. Hermann zu Hessin zu ihr hatte, mit Wissen und Willen Hennen Sumers, ihres Sohnes, Elsin, s. eh. Wirtin, ihrer „snerchin“, Curd Fougfels und Hillen, s. Wirtin, ihres Eidams und Tochter, dem Ldgf. und dem Fürstentum zu Hessin mit Halme und mit Munde aufgelassen all ihre Güter, eigen, erbe, Pfandgüter, fahrende Habe, Güten, Zinsen und Renten in der Stadt Alsfelt und in den Dörfern, Gerichten und Gebieten, darum und dabei gelegen, nämlich: 1 Gut zu deme Riters (gültet 17 Tornos, 1 Fastnachtshuhn, 2 Michelshahnen), 1 Gut zu Hoffgarten (2 fl., 1 Michelshahn, 1 Fastnachtshuhn, Henne Kiddel sitzt darauf), 1 Gut zu Rehnrade (1 Pfd. Hell., 2 Michelshahnen, 2 Gänse, 1 Fastnachtshuhn, 1 Vtl. Haber), 1 Gut zu Bruwirswende (liegt wüst; gab 2 Pfd.; davon hat man bisher Dietmar und Hennen von Liederbach, Gevettern, denen das Gericht jetzt von wegen Heinczin Fingkin steht, zu Bede 18 Tornoje gegeben), 1 Behnten zu Hergirsdorff, an dem Heinrich Sumer die vierte Meste hatte, einen Garten und Zugehör zu Hergirsdorff (gibt 5 Schill. und 2 Michelshahnen), 1 Gut zu Lüsla (jetzt Henne an dem Ende, 20 Torn.), der Hertwigin Gut zu Homberg (Vozze Lingke, 6 Pfd.), 1 Wiese, die aus diesem Gut um 10 Torn. zu Erbrecht verliehen ist (aus diesem Gut gab Heinrich Sumer und die es von ihm hatten, jährl. 18 Torn. in die Pfarre zu Alsfelt zu Oblaten und Wein, die Leute damit zu berichten), 1 wüstes Gut zu Nyddern Kelberg (zu den Wiesen dieses Guts halten sich die Fingken für ihre Bede), 1 Gütchen zu Swarez (davon gab man 5 Torn., 2 Michelshahnen, 1 Mutte Haber; ist nun mit dem Zins aufgegeben), 1 Gut zu Übernswarez (Herbort, gibt davon 18 Torn., 2 Michelshahnen, 1 Fastnachtshuhn), 1 Teil an 1 Gut zu Homberg (Vozze Sün, gibt 4 Schill., davon erhalten die Jungfrauen zum Hohn 3 Schill. zu Gülte), 1 Morgen Acker uff der Liederbach an Hennen Roczmüls Acker, 1 Wiese in der Eynegal (davon gibt Hilde-

brand 10 Torn. zu Erbrecht), 1 Acker in der Rampach an Eghart Fleischauwir (den hatte sie verkauft an Cunzen Deyßen, Fien, s. eh. Hsfr., für 16 Pfd. Hell., will ihnen das Geld wiedergeben), uff Fricz-schen Haus von Yene auf dem Margkede 60 Pfd., davon er 4 Pfd. Gülte gibt, auf Wiederkauf; auf Heinczen von Yffe Haus 1 Pfd. Hell. auf Wiederkauf; auf Herrn Johan Staken Haus 12 Pfd., die dieser gelöst hat, die sie bei sich liegen hat und an andere Gültten legen soll; 12 Morgen an Ackern und Sträuchern über Ergirsdorf an dem Heigernbusche, die wüste liegen; ein Drittel Acker zu Homberg (die zwei andern Dritteln hat Locze Sune), auch wüste. Katharina verzichtet auf diese Güter und übergibt sie dem Vdgf., der ihr aus Gnade die Hälfte der Güter, Gültten, Zinsen und Renten überläßt; die Untleute und Knechte sollen ihr sie bei ihren Lebzeiten verandelagen. Der Vdgf. will sie bei allem, was sie zu Homberg und den Dörfern und Gerichten darum hat, ungehindert bleiben lassen; sie soll nicht anders wohnen als zu Homberg oder Marpurg. Die Briefe über die Gültten will sie mit dem Vdgf. in eine gemeine Hand legen. Henne Sumer, Else, s. eh. Wirtin, Curd Foufkels, Hille, s. eh. Wirtin, stimmen zu und verzichten gleichfalls mit Halm und Mund. sabbato proximo ante festum beati Michaelis archangeli. S. von Bürgermeister, Schöffen und Rat zu Homburg ab.

43. 1399 Juli 24. Hans und Herman Herren zu Rodinstein und zu Lisperg: Norich von Eysinbach, ihr Schwager, hat mit ihrem Wifsen die Briefe inne, die Vdgf. Herman zu Hessen Herrn Fryderich Herrn zu Lysperg und Meczen, dessen Hsfr., ihrem Oheim und „Sustir“ über 670 fl. und über 3 Vorwerke und Höfe in der Stadt Alsfelt, 1 Vorwerk zu Ludinrode und 1 Vorwerk zu Eudorf (Udorff) gegeben hat. in die sancte Christine virginis. 2 S. ab.

44. 1404 Jan. 27. Die Zweiuungen zwischen Herrn Johanne Synningk, Pherner zu Alsfelt, und den Brüdern dasselbst sind gütlich und freundlich hingelegt: Die Brüder sollen nur predigen auf s. Johannis Ewangeliste, Dorothee, feria secunda Penthecostes, Marie Magdalene, Jacobi, Bartholomei, Decollacionis s. Johannis Baptiste, Exaltacionis s. crucis, Michahelis, Symonis et Jude, Martini, Elizabeth, Katherine, Andree, Barbare, Nicolai. Sie sollen ihre Dedicacien und festum Augustini nach alter Gewohnheit halten. Im Winter sollen sie zur neunten Stunde, im Sommer zur achten Stunde ihre Messe „uffhan“ oder „er silencium“ tun. Sie sollen dem Pherner förderlich sein und er ihnen und auf beiden Seiten einer des andern zum Besten gedenken in ihren Sermonen. Diese

Artikel hat „getedungen“ H. Johann Friddeberg, Pferner zu Marburg. Zwei Briefe gesiegelt von Synning und den Brüdern. „Dyt vorbuntnisse sal gehaldin werdin des obgenantin hern Johanes lebtag.“ in dominica qua cantatur in ecclesia Circumdederunt. 2 S. ab.

45. 1406 Okt. 29. Erbe von Uffhusen und Lyse, s. eh. Hsfr., haben von Ldgf. Hermann zu Hessen für 670 fl., wie sie zu Aßfeld gänge und gebe sind, zu Pfande die 3 Höfe und Vorwerke in der Stadt Aßfeld, ein Vorwerk zu Ludenrade und ein Vorwerk zu Eudorf (Udorff). Sie sollen die Hofleute nicht beschweren und schätzen über ihre Wacht und Dienste. sexta feria proxima post festum beatorum Symonis et Jude apostolorum. Etwas vermodert, aufgeflebt. S.

46. 1409 März 26. Bürgermeister, Schöffen, Rat und die ganze Gemeinde der Stadt Aßfeld haben Dechant und Kapitel zu sente Stephan zu Mainz (Mencze) 120 fl. ewige Gülte zu geben, sind mit 470 fl. im Rückstand und deswegen mit den Gläubigern in Satzung gekommen; versprechen, die 120 fl. in der Fastenmesse zu Grangefort richtig zu zählen, dazu in den Herbstmessußen 50 fl., bis die 470 fl. bezahlt sind. Sonst sollen sie in allen Beschwerungen und Bändern sein nach Ausweis der Briefe des geistlichen Richters ihres Herrn zu Mainz. tercia feria proxima post dominicam qua cantatur in ecclesia Judica me. S. der Stadt ab.

47. 1412 Juni 12. Holcz(appfel) und (Friedrich) von R(ulcz)-hus(en), Gebrüder, quittieren Ldgf. Hermann zu Hessen über (die 100 fl., die ihr Vater sel. und sie) auf der Stadt Aßfeld hatten, und weisen die Stadt mit diesen 100 fl. an den Ldgfn. dominica die ante beatorum Viti et Modesti martirum. Vermodert, aufgezogen. Die Ergänzungen nach dem Ziegenh. Rep. 2 S. ab.

48. 1413 Jan. 3. Johannes Schultheißen und Tielemann, sein Bruder, Brüder des Klosters zu Aßfeld, verk. Ldgf. Hermann zu Hessen ihre 2 Pfd. Heller jährl. Gülte, die sie auf der (Kreden Pu)Ismolen (vor) Aßfeld haben, für eine bezahlte Summe. tertia feria post festum Circumcisionis Domini. Vermodert, aufgezogen. Ergänzungen nach Ziegenh. Rep. S. von Johannes Friddeberg, Pferner zu Marburg, ab.

49. 1413 Apr. 2. Bürgermeister, Schöffen, Rat und ganze Gemeinde zu Aßfeld sind mit Ldgf. Hermann zu Hessen übereingekommen wegen eines Briefs, den er von ihnen innehät und an sich brachte von Hoilczappel von Rolshusen über 1000 fl. Hauptgeld und 100 fl. Zins. Sie sollen Hoilczappel von Rolshusen 800 fl. geben, vier Jahr

lang je 200 fl., wie der Ldgf. im Brief verbürgt hat. Die übrigen 200 fl. haben sie für den Ldgf. abgetan gegen Ebirhard Schengken von Sweinsperg den jungen und damit seinen Brief gelöst. dominica die qua cantatur Letare Jerusalen. S. ad causas.

50. 1415 Apr. 27. Eghard Lehmbach, Heinrich Lehmbach, sein Bruder, Priester, und Katherina, Eghardis eh. Hsfr., „vergiftigen“ Ldgf. Ludewige zu Hessen nach ihrem Tode alle ihr Erbe und fahrende Güter an Äckern, Mühlen, Wiesen und „gereider“ Habe in und vor der Stadt zu Alsfelt und im Gericht daselbst: in der Fuldegassen eine halbe Mühle, 5 Mg. Ld. im Phenczholler, 2 Mg. Ld. uff dem Sande, 2 Mg. Ld. uff der Swabinroderheggen, 1 Garten in der Fuldergassen bei der Mühle, 1 Haus und Scheuer mit Zubehör in der Wulnwebirgassen, 12 fl. die Heinrich Lehmbach um Wiederkauf in der Stadt zu Alsfelt gekauft hat, und alle fahrende Habe, die Eghard und Katherina haben. Die Summe an Erb und Gütern wird auf 500 fl. „gewürdig“^t. Wenn der Landgraf Heinrichen Lehmbachen mit einem geistlichen Lehen belehnt, davon er nach Redlichkeit seine Nahrung haben mag, soll er von den Gütern abgeschieden sein, außer den 12 fl. Wenn diese zum Teil oder ganz abgelöst werden, soll er das Hauptgeld wieder an Gülte legen, die ebenfalls dem Ldgf. zufallen soll, auch wenn es mehr als zuvor ist. Eghard und Katherina sollen von Stund in den Hof des Ldgf. zu Alsfelt ziehen, ihn bauen und bessern und dazu des Ldgf. Schultheiß und Knecht sein und bleiben sein Leben lang und dessen Bußen, Gülte, Rente, Behnten und Früchte in und vor der Stadt aufheben, davon jährlich Rechnung tun, dem Ldgf. getreu und hold sein sein Bestes tun und seinen Schaden warnen und dem Armen als dem Reichen ein rechter Richter sein. Wenn Eghard vor Katherina stirbt, soll der Ldgf. ihr von den Gütern eine Leibzucht machen, daß sie sich ehrbarlich davon halten kann; was sie hinterläßt, soll dem Ldgf. folgen. Eghart und Katherina sollen bei ihren Lebtagen sich nicht von dem Ldgf. scheiden und aus ihm wenden, noch sich anderswo „verherren“ und verbinden, wie sie alles leiblich in Treuen gelobt und zu den Heiligen geschworen haben. sabato proximo ante dominicam Cantate. S. Herman Rietzel und Sifried von Lynden, Amtleute des Ldgf. 1 ab, 2 hängt an. Reg. Becker. Riedesel zu Eisenbach 2, 90, Nr. 340.

51. 1418 Sept. 19. Sigmund, Romischer Kunig, zu allen zyten merer des rächs und zu Ungern, Dalmacien, Croaciens &c Kunig: Dechant und Kapitel des Stifts zu s. Stephan zu Meinz haben Bürgermeister, Rat und Bürger gemeinlich zu Alsfelt vor dem Hofgericht

des Reichs verklagt. Da sie sich an den drei Tagen weder durch sich selbst noch durch andere verantwortet haben, verkündet er nach des Hofgerichts Recht von römischer königlicher Macht und Gewalt Bürgermeister, Schöffen, Rat und Bürger gemeinlich Mannesgeschlechts und über 14 Jahre alt in seine und des Reichs Acht, nimmt sie aus seinem und des Reichs Frieden und setzt sie in den Unfrieden und verbietet allermenniglich, allerlei Gemeinschaft gemeinlich und sonderlich mit ihnen zu haben, von ihnen nichts zu kaufen, ihnen nichts zu verkaufen, gebietet, sie von wegen des Stifts aufzuhalten und als des Reichs offenbare und ungehorsame Ächter zu bekümmern, anzutasten, anzugreifen und zu fahnen, bis sie in seinen und des Reichs Gehorsam wiederkommen. Wer dies nicht hält, soll gleichfalls in die Acht und Pöne des Reichs verfallen. des nächsten montags vor s. Mathei des heiligen zwölfbotten und ewangelisten tag. Unterschrift: Petrus Wacker. S. ab.

52. 1430 Febr. 22. Henne von Lynden hat Herrn Johannen Shynning, Pherner zu Alsfeld, 5 Pf. Alsf. W. auf den Herffelder Garten und den kleinen Zehnten zu Eudorf (Udorff), die hessisches Lehen sind, mit Bewilligung des Ldgf. Ludewig versetzt. Wenn er das Pfand in 6 Jahren nicht löst, soll der Ldgf. das Recht dazu haben. ipso die beati Petri ad Kathedram. S.

53. 1435 Juli 9. Wernher und Sweder von Westerburg haben an den geistlichen Herrn Herman von Lewenstein, Conventual Dutches Ordens zu Marpurg, die 10 Pf. Heller Alsf. W., die sie von Ldgf. Ludwig am Zoll zu Alsfeld haben, für 100 fl. versetzt, versprechen, mit Mannschaft verbunden zu bleiben und das Pfand in 3 Jahren zu lösen, widrigenfalls es der Ldgf. tun kann. sabato ante diem beate (Margarete vir)ginis. Vermobert, Ergänzungen nach dem Ziegenh. Rep. S. Sweders ab.

54. 1439 Jan. 29. Henne Gocze, Ermengard, s. Hsfr., Hans Muenczer und Meckele, s. Hsfr., Concze Egkeln und Margrete, s. Hsfr.: Ldgf. Ludewig zu Hessen hat mit ihnen geteidigt wegen der Erbgüter und Zinsen zu Alsfeld, um die Curd Fryling, ihr Schwäher und Vater sel., in seinen Lebetagen und nach dessen Tod sie angeprochen und beteidigt haben Wernher von Gorez, dessen Söhne und etliche Bürger zu Alsfeld, die solches Erbe unter ihm gehabt haben; der Ldgf. hat ihnen Willen dazu gemacht, daß sie ihm diese Güter und ihre Rechte daran aufgelassen und gegeben und auf alle Kosten und Schaden daran verzichtet haben. Am donnerstage nach sent Pauli tage Conversionis. Vermobert, aufgezogen. S. 1 (S. Gozen

Gropengiezer), 2 (sigillum. hans. munter.) hängen an. S. 3 Herman Meysenburgh, Hofmeister des Vdgf. (für Concze) ab.

55. 1441 Sept. 16. Vdgf. Ludwig zu Hessen: Hermann Bischoff, Pherner, und die Altaristen der Pfarrkirche und der Hospitäler in der Stadt Alsfeldt haben wie viele Kirchen und Stifte unter sich einträchtiglich Gott dem Allmächtigen zu Ehren etliche Statuta und Ordinancien gesetzt, durch die Gottes Dienst gebreitet, gemehret und auch Gehorsam und „Getwang“ unter ihnen desto redlicher gehalten werden soll, und in einen offenen Brief mit ihrer aller Siegeln schreiben lassen; sie haben sich verpflichtet, diese Ordnung mit ihren Festen, Memorien, Presencien, Korgange und andern Stücken zu ewigen Zeiten zu halten. Er willigt darein um Gottes willen und Breitung seines Namens, behält sich vor, die Statuten zu erlengen und zu kurzen. Sie haben sich auch erboten, des Vdgf. Eltern und Herrschaft zu Hessen in ihr Memorienbuch zu schreiben und auf ewige Zeiten alle Jahr auf einen benannten Tag mit Vigilien und Messen würdiglich zu begehen. Am sonabende vor s. Lamperts tag. S. ab.

56. 1441 Dez. 5. Die Martis quinta mensis Decembris hora secunda post meridiem erscheint vor dem Notar Wilhelmus Zundendorp aus Bonna, Kleriker Kölner Bistums, Herr Albertus Frylingh, Rektor des Altars der h. Anna in der Pfarrkirche in Alzfeldia, Priester Mainzer Bistums, und widerruft alle seine bisherigen Bevollmächtigten und setzt zu seinem Bevollmächtigten ein Herrn Hermannum Bischoff, Priester und Mitrektor des Altars der h. Anna, und Johannem Frylingh aus Frytzlaria, den Jüngeren, Kleriker Mainzer Bistums, um in seinem Namen zu erstreben, daß ihm Rechnung abgelegt werde über die Einkünfte und Früchte seiner genannten Vikarie und über die Früchte und Einkünfte der Prebende des Klosters zum Torienbergh außerhalb der Mauern der Stadt Frankenbergh und über 5 fl. Nutznießung von der Gemeinde der Stadt Fritzlar. in domo dotis capelle s. Nicolai prope insulam infra parochiam parochialis ecclesie Melenheym Coloniensis diocesis. Notariatszeichen.

57. 1444 Mai 23. Hermannus Corper, Pherner zu Alsfeld, Conradus Plugscherer, Conradus Schynning, Johannes Joiche, Friedericus Knottel, Frühmesser, Johannis Noiß &c., Altaristen und Körherrn zu Alsfeld: Vertrag mit Bürgermeister, Rat und ganzer Gemeinde zu Alsfeldt, uff den sonnabend nach unsers herren himmelfart tag. Bgl.: Mitteil. d. Oberh. Geschichtsv. 7, 85 f. S. 1 (Vdgf. Bud-

wig), 2 (Herm. Corper), 4 (Conr. Shnningk) besch., 3 (Conr. Blug-
scher) nur Siegelband, 5 (Stadt Alsfeld) ab.

58. 1448 Mai 30. Ldgf. Ludewig zu Hessen gibt seine lehens-
herrliche Einwilligung, daß Sweder von Westerburgk Casparn von
Rostorff (beide liebe Getreue) 5 Pfd. jährlicher Gülte Alsfeld. W.
vom Zoll zu Alsfelt für 60 rh. fl. verpfändet. Wenn es nicht in
6 Jahren gelöst ist, kann es der Ldgf. tun, uff do(nner)stag nach sent
Urbans tage. Pap. S. ab. Vermodert, aufgezogen, die Ergänzungen
nach dem Ziegenh. Rep.; dort auch der Pfandbrief: Lösung jedes
Jahr zu Michaelis gestattet.

58a. 1458 Apr. 20. Ludewig, Ldgf. zu Hessen, Gf. zu Eyzgen-
hayn und Nydde &c gibt als der älteste Fürst in Hessen nach dem
Tode seines Vaters Ldgf. Ludewig den Schneidermeistern zu Alsfelt
eine Bruderschaft und Innung: (1) Wer sich ihres Handwerks mit
ihnen gebrauchen und treiben will, soll ein „ingesessen“ Bürger sein
oder zur Stunde werden und sein Handwerk wohl können und ihnen
zu der Bruderschaft geben 3 Pfd. Heller und 2 Pfd. Wachs zu ihren
Kerzen zu Gottesdienst und elenden Leuten und 1 Btl. Wein. (2) Wer
einem Meister schuldig wäre von seiner Arbeit wegen und verhielte
es mit seinem Willen, dem soll keiner der andern Meister arbeiten,
ehe der erste bezahlt sei, wenn ihm das von diesem verkündigt wird.
(3) Was sie an guten Gewohnheiten oder Geboten setzen, die nicht
wider den Ldgf. sind, sollen sie unter einander halten; wer sich da-
wider setzt, soll es mit der Buße verbüßen, die sie darauf setzen, halb
der Herrschaft, halb dem Handwerk; der Amtmann soll ihnen dazu
pfänden helfen. (4) Wer eine Meisterstochter nimmt, soll die Brud-
erschaft halb kaufen. (5) Ebenso, wer eines Meisters Witwe nimmt.
Das Geld soll halb der Herrschaft, halb der Bruderschaft fallen. (6)
Der Ldgf. behält sich vor, diese Zunft und Bruderschaft bei- und ab-
zutun, ein Teil oder zumal, sie zu hohen oder niedern nach seinem
Willen. uff sondag Cantate. S.

59. 1464 März 26. Ldgf. Heinrich verkauft Herrn Herman
Corper, Pfarrher, und Altaristen auf dem Chor zu Alsfelt an ihre
Presencie 5 fl. auf Palmentag aus seinem Weinzapfen und Ungeld
zu Alsfelt für 100 fl. auf Wiederkauf. Wenn der Weinzapf veräußert
würde, soll der Rentmeister ihnen die 5 fl. aus andern Renten, Zin-
sen und Gefällen entrichten. Er heißt alle, die jetzt Wein schenken und
Ungeld geben, mit den 5 fl. gehorsam zu sein. uff den montag nehest
nach dem h. palmetag. Abjchr., Papier, begl. von Heinricus Hultschwer.

60. 1466 März 23. Landgf. Heinrich zu Hessen begnadet die Lhnneinebever in der Stadt Alsfelt mit einer Bruderschaft. Wer fürder in die Bruderschaft kommen soll, soll ein eingessener Bürger daselbst sein, soll geben 4 fl., halb dem Handwerk, halb dem Ldgf., 4 Pfd. Wachs, halb dem Handwerk, halb dem Ldgf., und ein Btl. Wein den Meistern. Eines Meisters Sohn, ehelich geboren... eine ehliche Tochter... eines Meisters Weib ... (sollen die Zunft halb frei haben). Es soll hinfot niemand ... zu Rumerade ... vierten Teil... ein Teil uns und das ander der Zunft.. ein Btl. Weins... Der Ldgf. behält sich vor, die Ordnung zu bessern, zu niedern, zu hohen. an dem sonstage Judica. Vermodert und stark durch Wasser besch. S. ab.

61. 1466 Aug. 17. Hermannus Corper, Pherner zu Alsfelt, Altaristen und Chorherrn daselbst und Bürgermeister, Schöffen und Rat zu Alsfelt haben einen Vertrag mit einem Meister geschlossen, der eine Orgel machen soll, da die Pfarrkirche etliche Zeit ohne eine Orgel gestanden hat. Herr Johann Touché, Altarist zu Alsfelt, gibt dazu 40 fl., die sie ihm sein Lebtage mit 3 fl. halb aus der Präsenz, halb aus dem Bau, verzinsen wollen, je halb zu Johans Baptisten Tag zu Mittensommer und auf Weihnachten. Das Geld hat er zum Testament der Kirche vermacht. Sie haben ihn deshalb in das Buch der Memoriens und das Quatempelbuch auf dem Chor eingeschrieben, ihn mit Vigilien und Messen zu begehen. Henne Schaufuß und Henne Orgeler als Baumeister stimmen zu. us sontag nach unser libin frauwen tag assumptionis. S. 1 (Herm. Corper) und 4 (Henne Schaufuß) hängen an; 2 (Joh. Hollouch, Altarist) und 3 (fl. S. der Stadt) ab. Abgedr. Mitt. d. Gesch. u. Altert.-Ver. der Stadt Alsfeld 3, 37 f.

62. 1470 Dez. 14. Henrich Ldgf. zu Hessen, Gf. zu Ezegehnain und Nidde, verk. den geistlichen Herrn, Prior und Conventisbrüdern Ordens sent Augustini zu Alsfelt, 12 fl. Gülte auf s. Mertenstag aus seinen Gefällen auf dem Rathaus und aus dem Ungeld zu Marpurg, auf Wiederkauf für 200 fl. usf fritag noch sent Lucien tag. S. 1 (Ldgf.) besch. 2 (Bürgermeister, Rat und ganze Gemeinde zu Marpurg) hängt an.

63. 1480 Dez. 9. Johannes Steyn, Kanzler, und Compenhans Thorknecht, Räte und Diener des Ldgf. Heinrich zu Hessen, Gf. zu Katzenelnboigen, Dietz, Ziegenhahn und Rydde, scheiden auf dessen Befehl zwischen den geistlichen Vätern und Brüdern des Klosters binnen Alsfelt, Ordens s. Augustini, und Hennen Wynnolden wegen eines Testamentes: Henne Wynnolt soll als Erbnehmer Gramhansen und

seiner Hausfrau sel. den Vätern und Brüdern vor Unser I. Frauen Tag Purificacionis noch 20 rh. fl. oder soviel an erblichen Gütern von wegen des Testaments geben, das Gramhans mit seiner Hsfr. sel. auf 400 fl. gemacht hat, wovon 300 bezahlt sind. Auch soll er die hinterstelligen Zinsen, die wegen des Testaments in Kummer und Verbot gestanden haben, folgen lassen. Die Väter und Brüder sollen das Testament des Gramhans und seiner Hsfr. sel. auf den Altar in ihrem Kloster (der gestiftet und geweiht ist zu Lob dem allmächtigen Gott und Marien, seiner werten Mutter und zu Ehren des h. Herrn sanc. Jooste und der h. 14 Nothelfer) erfüllen, indem sie alle Tage eine ewige Messe halten; dazu sollen sie Henne Wynolden und Barbaren, seine eh. Hsfr., für Patronen des Altars aufnehmen und für sie und ihre Voreltern und Nachkommen gleichwie für Gramhansen und seiner Hsfr. sel. und deren Voreltern und Nachkommen Seelen Gott den Allmächtigen mit Innigkeit und Fleiß bitten. Zwei Ausfertigungen. uf mitwochen s. Nicolaus tag. S. des Ldgf.

64. 1486 Mai 4. Bürgermeister, Schöffen, Rat und die vier von der Gemeinde zu Alsfeld verk. 3 fl. (je 24 rydder Wiesphenninge) Gülte auf s. Walpurgistag nehest nach Ostern aus der Stadt Alsfeld Geschöß, Zinsen, Renten und Gefällen für 60 rh. fl. Frankf. W. auf Wiederkauf an Herrn Johan genant von Hirschfelde, Bruder Augustiner Ordens zu Alsfeld, seinem Prior und allen nachkommenden Mitconventsbrüdern. feria quinta post dominica Vocem jocunditatis. Großes S. wenig besch.

65. 1487 Jan. 8. Herman, Erzbischof zu Köln (Collen), des h. Röm. Reichs durch Italien Erzkanzler und Kurfürst, Herzog zu Westvalen und Engern &c ist mit andern von seinem Bruder Heinrich Ldgf. zu Hessen, Gf. zu Kaczenelnbogen, Dieze, Eziegenhain und Nidda, zum Vormund für dessen Sohn Ldgf. Wilhelm bestellt. Ldgf. Heinrich hat in seinem Testamente zu Seligkeit und Heil seiner und aller christgläubigen Seelen 700 rh. fl. Frankf. W. den vier geistlichen Orden und Klöstern in Hessen vermachet, den Predigern und Barfüßern zu Marpurg, den Augustinern zu Alsfeld und den Frauenbrüdern zu Cassel, jedem also 175 fl. Er verschreibt mit Wissen und Willen seines Vettern (Wilhelm) und in Beisehen und mit Rat seiner und dessen Räte und Stathalter, Hansen von Doringenberg, Hofmeister, Johann und Wolprecht beider Schengken zu Simeonsberg, Marschall und Amtmann, Herman Hune von Ellerzhusen, Hofmeister, und Johannes Stehn, Kanzler, dem Prior, Lesemeister und

ganzen Konvent des Augustinerklosters zu Alsfeld aus des Ldgf. Zinsen zu Romraide $8\frac{1}{2}$ rh. fl. und 1 Ort jährlich fift. W. auf der h. drei König Tag. Der Rentmeister zu Romraide soll diese Zinsen bezahlen und ist, wie auch seine Nachfolger darauf zu vereidigen. Zahlt er nicht, so kann ihn der Prior mit geistlicher Forderung ermahnen. Prior, Lesemeister und Konvent verpflichten sich auf ihre priesterliche Würde, viermal im Jahr, auf Montag zu Abend nach jeder Fronfasten mit Vigilien und auf Dienstag morgen mit Seelenmessern und andern göttlichen und guten Werken den Ldgf. in ihrem Kloster ziemlich und ehrlich zu begehen als Fürsten des Landes, haben darüber ihren Reversalbrief gegeben, zu ewigen Tagen, dieweil das Kloster steht. Bei Verhinderung durch andere hohe Feste am nächsten Werktag nachzuholen. Geschieht dies nicht, so können des Kurfürsten Betttern und ihre Erben die 175 fl. an andere geistliche Ende, wo das Begägnis gehalten wird, bestellen. Die $8\frac{1}{2}$ fl. 1 Ort können für 175 fl. wiedergekauft werden. Uff montag nach der heiligen drier konige tage. Von S. 1 (Kurfürst), 2 (Hans v. Dörnberg) nur Reste; 3 (Johann Schenk), 4 (Volpert Schenk), 5 (Herman Hune), 6 (Johann Steyn) hängen an. Abgedr. Beurkundete Nachricht der Commende Schiffenberg 2. Beil., 238.

66. 1489 Juni 24. Caspar Grauwe. B. zu Alsfelt, Margrethe, s. eh. Hsfr., verkaufen Herrn Heinrich Sußmann Pherner zu Holsburgf, 9 Schill. Hell. Erbzinsen Alsf. W. und ein Fastnachtshuhn jährl. Gülte auf Martini auf Henchen Kesselers Haus in Alsfelt uff deme Born (berührt den Armbuster auf der einen und den Weg auf der andern Seite, stößt unten an Heinchen Wyns Scheuer). quarta feria post Corporis Christi. S. von Henne Rutzmul, Inwohner zu Alsfelt, stark besch.

67. 1491 März 19. Peter Spede, Schultheiß zu Alsfelt, ist von Ldgf. Wilhelm zu Hessen, Gf. zu Katzenelnbogen, Dietz, Cziegenhain und Nidde belehnt nach folgendem Briefe: Wilhelm Ldgf. z. H., Gf. z. K., D., Cz., Nidde, leihet dem Schultheißen zu Alsfelt und lieben Getreuen Peter Speden und seinen Erben zu rechtem Erblehen sein Gut am Klehn Homberg bei Alsfelt mit Ackern, Wiesen und aller Zugehörung, das Hen Fischer hatte. Zins 2 Pfld. Geld Alsf. W., je eins auf Walpurgis, eins auf Martini, in das Schloß Romrade uff sonobint nach dem son Tage Letare. Peter hat dem Ldgf. darüber Lehenspflicht getan. S. ab. Erbleihbriefe.

68. 1494 nach März 30. Wilhelm Ldgf. zu Hessen, Gf. zu K., D., Cz. und Nidde, verspricht, Bürgermeister, Rat und ganze Ge-

meinde der Stadt Aßfelt, die sich für ihn gegen Engelharden von Buchenauwe für 50 fl. f. W. auf Walpurgis auf dessen Lebenszeit verschrieben haben, alles Schadens und Unrats zu entheben. nach dem heiligen Ostertage. Stark vermodert, Ergänzungen nach dem Ziegenh. Rep.

69. 1494 Apr. 24. Cristian von Budingen und seine eh. Hsfr. haben auf Lebenszeit von Ldgf. Wilhelm 2 Wiesen nach folgendem Brief: Wilhelm, Ldgf. z. H., Cf. z. R., D., Cz. und Nidde, stellt seinem Rentmeister zu Romraide und l. Getr. Christian von Budingen und dessen eh. Hsfr. Gelen um der getreuen fleißigen Dienste willen, die er ihm getan hat und noch tun soll, 2 Wiesen in der Stadt Aßfelt, die Grete Ruffers um Zins gehabt hat, einen Wiesenfleckn und eine Wiese bei dem Grabenborn zu Händen, auf ihr beider Lebenlang, ohne Zins. Dafür soll Cristian sein Lebenlang in des Ldgf. Ämtern zu dienen verbunden sein, wo er sein begehrte. Wenn er ihn außer dem Amt, das er ihm bereits verschrieben hat, gebrauchen will, will er mit ihm auf ein ziemlich Geld übereinkommen, wie dieser ihm bei den Heiligen geschworen hat. Nach beider Tod sollen die Erben die Wiesen um Zins, wie er vorher gegeben wurde, gebrauchen. am dienstag nach dem sonntag Jubil(ate). Cristian gelobt dies alles zu halten. Papier, stark vermodert, aufgezogen. S. aufg.

70. 1499 Apr. 9. Wilhelm, Ldgf. z. H., Cf. z. R., D., Cz., Nidde, hat den Meistern des Wollenweberhandwerks zu Aßfelt eine Zunft und Bruderschaft gegeben: (1) Wer in ihre Zunft und Bruderschaft kommen will, soll ein eingessener Bürger zu Aßfelt sein oder zur Stunde werden, ehelich geboren sein und in ihre Bruderschaft geben 4 gute rh. fl. oder W. dafür, als zu A. gäng und genehm ist, halb dem Ldgf., halb der Bruderschaft, dazu dem Handwerk 2 Btl. Wein und 2 Pfds. Wachs zu ihren Kerzen und Gottesdienst und elendigen Leuten, und darüber mit keinen Kosten beschwert werden. (2) Es soll niemand zu Aßfelt schmale oder hielendiſche Tuche verschneiden, noch zu Kleidern machen, noch mit ihnen zu Markt stehen, er sei denn in ihrer Zunft und übe und arbeite ihr Handwerk, außer bei den drei freien Märkten, Sonntag nach Walpurgis, Pfingstmontag und Sonntag nach des h. Kreuz Tag Exaltacionis; an diesen kann jeder Tuche, wie sie sind, „verschließen“, verschneiden und verkaufen, wie von alters herkommen ist. (3) Sie sollen alle Jahr vier Handwerksmeister ließen und zwei darüber, die ihnen geloben und schwören sollen, die Tücher zu besiehen und mit einem Bleisiegel zu besiegeln; denen soll man sich nicht widersezen. Den zweien soll man von jedem Tuch zu

besiehen und zu besiegen vier Hell. geben. Welche dies S. nicht haben, sollen nicht mit den andern in dem Hause stehen, sondern sollen sie in einem andern Hause verkaufen. (4) Feder, den es gelüstet, kann allezeit ländisch Tuch und gut Gewand schneiden. (5) Gute Gebote, die sie untereinander setzen und nicht wider den Ldgf. und das Fürstentum, auch nicht wider das alte Herkommen der Stadt sind, sollen sie halten, bei einer Buße, die sie festsetzen sollen, halb dem Ldgf., halb der Bruderschaft. Die Amtleute sollen ihnen dazu, wenn nötig, pfänden helfen. (6) Wer eines Meisters Tochter nimmt, soll die Bruderschaft halb kaufen und halb von der Tochter haben. (7) Wer eine Meisterswitwe nimmt, soll die Zunft ebenfalls halb von der Frau haben. (8) Der Ldgf. behält sich vor, die Zunft und Bruderschaft zu kürzen, zu längen, ab- und zuzusetzen nach seinem Willen und Gefallen. Marpurg dinstag nach Quasimodogeniti. Sehr stark verwirrt und vermodert. S. ab. Ergänzungen nach Marburger Kopiar 15 (Blaues Kopiar D 2) Bl. 108 f.

71. 1504 Jan. 1. Bürgermeister, Rat und Gemeinheit der Stadt Alsfeld haben vom Ldgf. Wilhelm z. H., Gf. z. R., D., Cz., Nidde die Bewilligung, von Abt, Prior und Konvent des Klosters Cappel am Spieß 300 fl. zu borgen und dafür 15 fl. aus ihrem Rathaus auf Wiederkauf zu verschreiben. Wenn sie in 6 Jahren nicht ablösen, kann sie der Ldgf. nach Gefallen büßen und strafen. uff den h. Nunnenjarstag. Pap. S. unter Pap.decke aufg.

72. 1507 Mai 17. Wilhelm, Ldgf. z. H., Gf. z. R., D., Cz., Nidde hat von Bürgerm., Rat und ganzer Gemeinheit der St. Alsfeldt zu anliegenden Geschäften des Fürstentums 300 fl. geliehen, bis j. Peterstag ad Kathedram zu bezahlen. Wenn es nicht geschieht, kann die Stadt den Betrag von dem, was der Ldgf. dort fallen hat, einbehalten. Cassel, montags nach dem sonntage Fraudi. Jo. Enngel annder D., cancellarius Hassie. S. ab.

73. 1511 Sept. 24. Ludwig Messersmidt und Krein Krugs, B. und „Burgersche“ zu Alsfeldt, sind für sich und ihre Erben, Söhne und Töchter, von Ludwig von Bohnburgk, Landhofmeister, und andern Regenten des Fürstentums Hessen auf Befehl aller Fürsten zu Sachsen im Namen des Ldgf. Philips zu Hessen nach Inhalt eines Lehenbriefs belehnt worden: Ludwigk von Bohnburgk und andere Regenten des Fürstentums zu H. leihen auf Befehl von Friedrich des h. Röm. Reichs Erzmarshall und Kurfürst, Johans, Georgen und Heinrichen, Herzogen zu Sachsen, als Vormünder Ldgf. Philipsen, Gf. z. Katzenelnbogen, D., B., Nydda, Ludwig Messerschmidt

und Krein Krugs, V. und Bürgerin zu Aßfeldt, und ihr beider Erben, Söhnen und Töchtern, 2 St. Landes hinter dem h. Kreuz vor dem mensischen Tor, 2 St. auf dem Rodenberg, 1 Stück auf der Lufzler Höhe, 1 St. vor dem Hirzelroder Tor auf den Baumgarten mit 3 Wiesen und 2 Gärten daselbst, 1 St. auf der Schollengruben und 1 St. auf der alden Swalmen, 1 St. in der Gerstengruben an dem Lufzler Weg hinter dem Creuz, 1 St. an dem Swabenroder Weg, 1 St. auf der Ife und 1 St. auf der Auwe in der Feldmark zu Aßfeldt. Cassel montags vigilia Catherine virginis. Sie versprechen alles zu halten. Verwittert. Ergänzungen nach dem Ziegenh. Rep. S. Gittichs von Tringshusen, Amtmanns zu Rumerade.

74. 1512. Jorg Schaufuß, Komtur zu Grebenau, und Caspar, sein Bruder, verf. Ldgf. Philipp zu Hessen ihre Hoffstatt zwischen der Zehntscheuer zu Aßfeld und Catharinen Rodenberg Garten für 5 fl., deren sie durch den Rentmeister zu Romrode vergnügt sind. Ganz vermodert. Fast nur das gesperrt Gedruckte zu lesen. Inhalt aus dem Ziegenh. Rep. ergänzt. S. von Casper Schaufuß ab.

75. 1516 Febr. 25. Caspar Schaufus, Burgmann zu Aßfeldt, ist von Ldgf. Philips zu H., Gf. zu Cazenelnbogen, D., Z., Nidde belehnt: Philips, Ldgf. z. H., Gf. z. C., D., Z., Nidde leibt Caspar Schaufus zu rechtem Burglehen den halben Zehnten vor der Stadt Aßfeldt auf dem Rodenberg mit Zugehörung und 6 Pfd. Geld Aßf. W. auf den Garten vor dem Hirzelroder Tor und den kleinen Zehnten zu Uedorf (Eudorf), wie es sein Vater Hen Schaufus als Burgmann zu Aßfeldt von den Ldgf. Heinrichen und Wilhelm, seinen Vettern, gehabt hat. Wenn keine Leibslehenserben vorhanden sind, sollen es die Leibeserben empfangen. Martpurg dinstags nach Oculi. Caspar verspricht, alles zu halten. S. Lehensurk. Schaufuß.

76. 1523 Juni 10. Verzeichnis der Schulden der Stadt Aßfeld. Abg. aus einer Abschrift des Stadtarchivs zu Aßfeld: Mitt. Oberh. G. V. 12, 94 ff., desgl. Mitt. des Geistl. u. Altert. Vereins der St. Aßfeld 1, 5, 6. Heft, 8 Seiten, Seite 8 Anschrift und fl. S. der Stadt. Sehr vermodert und zerfressen.

77. 1525 März 22. Ludwig Schwann, Rentmeister zu Aßfeld, übersendet Ldgf. Philipp die „Inventierung des Amts Romroth, Aßfeld und „ußer Gericht“; von wegen der Stadt mit des Stadtschreibers Handschrift, des Klosters mit des Procurators eigner Handschrift, das Amt mit seiner Hand, „domit heinvorters nit ge-

sagt werde, es were anders e. f. g. zugeschickt, dann für augen". mitwochs nach Oculi. Brief. Spuren des Verschlusses.

78. 1528 Jan. 9. Philips, Ldgf. zu H., Gf. zu Catzenelnbogen, Dieße, Ziegenhahn, Nidde gibt den Meistern des Wollenweberhandwerks zu Alsfeldt eine Zunft und Bruderschaft. (1) Wer in die Zunft kommen will, soll ein eingessener B. zu Alsfelt sein oder zu stund daselbst werden, ehelich geboren, mit keiner anderen Zunft beladen sein und ihnen zu ihrer Zunft geben 6 rh. fl. oder W. dafür, als zu Alsfeldt gänge und gebe ist, halb dem Ldgf., halb der Bruderschaft, dazu dem Handwerk zwei Btl. Wein und einen Ortsgulden im den gemeinen Rästen armen Leuten für das Wachs und sollen darüber mit Kost oder anderm nicht beschwert werden. (2 bis 7) = Nr. 70 Art. 2 bis 7. (8) Wenn sie durch die Knechte die Zunft zusammen fordern lassen, soll der, der die angesehete Stunde versäumt und nicht kommt, dem Handwerk ein halb Wein zur Buße geben. (9) = Nr. 70 Art. 8. Marburg am donnerstag nach trium regum. Wenig durch Mäusefraß besch. S. ab.

79. Um 1530 ? Philips, Ldgf. z. Hessenn, Gf. zu Catzenelnbogenn., D., B., N., verf. seinem Untertanen zu Leusell Cunzenn Scheffernn, Catharinen, s. eh. Wirtin, 5 Goldfl. auf Pfingsten aus seinem Weinschank zu Alsfeldt, durch den Rentmeister daselbst zu entrichten, für 100 Goldfl. auf Wiederkauf. Nicht ausgefertigt, keine Spur des S.

80. 1530 Febr. 24. Philips, Ldgf. z. H., Gf. zu C. (!), verf. seinem Untertan zu Alsfelt und I. Getr. Heinzen Muet, Elzen, s. eh. Hsfr., 10 fl. jährlicher Zinsen bei der Stadt Alsfelt, die vordem dem Augustinerkloster fällig gewesen und nun an ihn gekommen sind, für 200 fl. (100 fl. an Geld, 50 fl. an Röderweißpfennig, 50 fl. an Menzer Pfennigen) und befiehlt dem Vogt des Augustinerklosters, den Zins auf s. Peterstag stulfeier zu bezahlen. Wiederkauf auf diesen Tag. Cassel am s. Mathias tagl. Johs. Fehgh, canc. Durch Schnitte entwertet. S. ab. Rückseite: ist abgeloist usf Cathedra Petri ao &c 71.

81. 1535 März 14. Bürgermeister, Rat und 4 aus der Gemein zu Alsfelt sind von wegen Ldgf. Philips zu Hessen, Gf. z. C., D., Ziegenhein, N., schuldig, Dechant und ganzem Kapitel s. Steffans Stifts zu Menz 120 fl. jährliche ewige Grundzinsen auf Sonntag Judica zu geben; sie haben diese zuvor auf 2 Ziele verrichtet, in jeder Frankforter Messe 60 fl. Nun haben die Herren zugegeben, daß sie die nächsten 10 Jahre und, solange sie die Pension auf ein-

mal tun, es mit 27 alb. Münz Frankf. W. tun dürfen, doch ohne Schädigung des Hauptbriefs. sontags Judica. Kl. S.

82. 1535 Nov. 3. Herman von Liederbach, Burgmann zu Alsfeld und Allenborgk, Anna, f. eh. Hsfr., verkaufen für 136 fl. dem ehrenvollen Thoma von Offenbach, Margarethen von Urff, f. eh. Hsfr., ihre Behausung mit aller Zugehörung vorn und daneben zu Alsfeld in der Menzergassen, die sie von ihrem Landesfürsten zu Hessen zu Lehen tragen, unbeschwert und frei, ledig und los aller Pension und Gist. Wenn die Käufer es zu Lehen empfangen wollen, will ihnen Herman zur Lehenswrebe behilflich sein. Die Käufer können den Garten bei f. Eulogio, den jetzt Cunk Kalpfleisch pfandsweise innehat, für den Pfandschilling an sich lösen. Die Käufer gestatten den Verkäufern den nächsten Kauf. Mitwochen nach Allerheiligenstag. Durch Schnitte entwertet, diente als Umschlag von Gerichtsaften des Hermann von Liederbach. 2 S. (Hermann und Caspar Schaufus, Schwager der Anna) ab.

83. 1547 Sept. 30. Jost Bucking und Dietz Hose, Vorständen der Armen zu Alsfeld, verkaufen Hennen Schneidern, B. zu Alsfeld, Gedrut, f. eh. Hsfr., 5 Morgen Landes auf dem Hohenstein an Opel Wynnholz Acker und 2 $\frac{1}{2}$ Morgen beim Hollerstrauch zwischen Henn Freislebers und Opel Wynnholz Ackern, zinsen noch geben nichts, nur der Stadt halbe Bede, für 21 fl. Landswährung. freitags nach Michaelis. Kl. S. der Stadt ab.

84. 1549 Jan. 7. Melchior und Helwig Schaufus, Gebr. Caspars sel. Söhne, sind von Edg. Philips zu H., Gf. zu Cätheneln-pogen, belehnt: Philips, Edg. z. Hessenn, Gf. z. Cätheneln-pogenn, D., Ziegenhainn, R., leibt Melchiorn und Helwigenn Schaufusenn, Gebr., Caspars sel. Söhnen, zu rechtem Burglehen (wie Nr. 75; Abv. Alsfeldt, Rotenbergk, Hirrsfeldischenn, Uedorff). Cassel montags nach trium regum. Sie versprechen, alles zu erfüllen und haben es dem Statthalter Rudolff Schenken zu Schweinsberg mit handgebender Treue zugesagt. S. Melchiors ab. Lehensurk. Schauß.

85. 1551 Okt. 16 und 23. Bürgermeister und Rat zu Alsfeld schicken dem Dr. Johann Walter Abschriften folgender Urkunden: 1) 1451 Dez. 8. Mitt. d. Oberh. G. B. 7, 88 Nr. 76. 2) 1370 Mai 1. Ebenda 19, 46 Nr. 15. 3) 1372 Okt. 6. Ebda 47, Nr. 17. 4) 1455 Nov. 9. Becker, Niedejel zu Eisenbach 2, 228 Nr. 819. 5) 1449 Febr. 2. Mitt. Oberh. G. B. 19, 54 Nr. 38. Brief.

86. 1552 Jan. 21. Churtt Diede hat eine Beschreibung von Edg. Philips zu H., Gf. zu Cätheneln-pogen, über 140 Bl. Frucht

partim und 10 Btl. trockener Gerste aus dem Amt Alsfeldt: Philipps, Ldgf. z. H., Gf. z. C., D., Z., N., verf. 140 Btl. reiner trockener Frucht partim und 10 Btl. reiner trockener Wintergerste Alsf. Maße aus den Renten und Gefällen des Amts Alsfelds auf Martini seinem Kämmerer, Rat, Diener und I. Getr. Cunradt Dieden für 1300 fl. (je 27 alb.), die er des Ldgf. Diener Herman Ungefug entrichtet hat, die zur Contentierung etlicher beschwerlicher Forderungen angewendet wurden. Rentmeister zu Alsfeldt soll die Frucht in die Behausung des Käufers nach Zimechenheim führen. Wiederkauf auf Martini nach halbjähriger Kündigung vorbehalten. S. des Ldgf. und auf dessen Befehl des Ldgf. Wilhelm. Cassell den 21. Januarij. Churtt Diede verspricht alles zu halten. S. ab.

87. 1566 Nov. 11. Bolzer Hen Schneuder, Einwohner zu Arnhein, Kreynna, s. eh. Hsfr., verkaufen dem Rat und dem Chor und Spital zu Alsfeld $2\frac{1}{2}$ fl. Münz auf Martini, gen Alsfeldt zu liefern, für 50 fl. (zu 26 alb.), die sie ihnen von der erblich erkaufsten Wiese am Möhlengraben (stößt an Lemers Cloß von Tischbach und an die Möhlenwiesen) schuldig wurden. Die Wiese, frei, ledig und niemand verhaftet, soll Unterpfand sein; da sie für die Hauptsumme zu gering ist, dazu noch ihre Wiese an der Brücke. Wiederkauf auch in Teilzahlungen von 5 fl. gestattet. am tage s. Martini episcopi. S. Daniel Heydwolff, Rentmeister zu Alsfeldt. Abschr. 17. Jhd.

88. 1568 Jan. 10. Bürgermeister, Schöffen und Bürger gemeinlich der Stadt Alsfeldt sind Dechant und Kapitel des Stifts zu s. Steffan zu Meinz von Ldgf. Ludwig zu H., Gf. zu Cazenelnpogen, D., Z., N., nach der ihm und seinen Brüdern geschehenen Samtbelehnung schuldig 120 Schill. guter alter großer Torniz oder 15 Batzen für einen Gulden, wie die Ldgfn. z. H. 1498 u. s. Marien Magdalenen tag (Juli 22) versprochenen (vgl. Mitteil. Oberh. G. V. 19, 65, Nr. 72). Da die Tornuzen nicht mehr in Gebrauch sind, wollen die von Alsfelt ihr Teil zu Frankfurt zahlen, den Gulden zu 15 Batzen, zwischen den Dominiken Laetare und Judica. Wenn sie nicht rechtzeitig zahlen, sollen die Herren von Meinz nach Judica ihren Boten mit versiegeltem Queitbrief nach Frankfurt in das Pfarrhaus schicken und sie mahnen. Zahlen sie auch dann nicht, sollen sie einen oder 2 Boten mit 2 Pferden der Fütterung u. a. wegen bezahlen. Alsfeldt am 10. Januarij. S.

89. 1568 Febr. 27. Antonius Heisterman, Rektor, Cunradus Mattheus, Syndicus, und Petrus Rigidius, Decanus, der Universität zu Marburg, haben von Ldgf. Ludwig d. A. z. H., Gf. z.

Cäthenellenpogen, D., Z., N., die Erlaubniß erhalten, folgende von Ldgf. Philips z. H., Gf. z. C., D., Z., Nida, an den Gottesfasten zu Alsfeldt pfandweise für 600 fl. (je 26 alb.) am Dienstag nach Purificationis Mariae (3. Febr.) 1540 verschriebene Heyner Höf-Güter abzulösen: 16 Btl. Frucht partim Korn und Hafer, $1\frac{1}{2}$ fl. 1 alb. Geldzins, 2 Fuhren Holz aus dem Heyner Hof, den jetzt Stalpen Cuntz befährt; 16 Btl. Frucht partim, $1\frac{1}{2}$ fl. 11 alb. und 2 Fuhren Holz aus dem andern Heyner Hof zu Alsfeldt, den Peter Meyer und Chaspar Roest befahren; 8 Btl. Frucht partim, 1 Fuhre Holz, 1 Sechter Oley, 1 Fastnachtshuhn aus dem Heyner Hof zu Eudorff, den Lotze Stumpffs sel. Erben haben; 3 Btl. Frucht partim, 12 alb. Geldzinsen, 1 Sechter Oley, 1 Gans, 1 Huhn, 1 Fuhre Holz auf dem andern Hof zu Eudorff, dazu des Ldgf. eigne Mühle, die Holzmoln, gibt jährlich 14 Btl. Korn. Sie versprechen, jederzeit den Pfandschilling von dem Ldgf. anzunehmen. Marpurgk, den 27. Februarij. Pap. S. der Universität aufg. unter Papdecke. 3 Unterschriften.

90. 1569 Mai 23. Ditterich Winolt ist von Ldgf. Ludwig zu H., Gf. z. Cäthenelnpgogen für sich und seinen Bruder Valtin belehnt: Ludwig, Ldgf. z. H., Gf. z. Cäthenelnpgogenn, D., Z., N.: Ldgf. Philips hatte Apeln Winolden versprochen, die Lehen, die Hen Winoldt innegehabt, und mit denen er nun Valtin Winoldten belehnt hatte, das Gaden, Walle und Weiher zu Diersrode, mit Ackern, Wiesen, Weiden und allen Zugehörungen, Apeln und seinen Leibsslehenserben zu verleihen, wenn Valtin ohne Leibsslehenserben abgehe, und hat ihm dann, als dieser Fall sich zugetragen, die Lehen als Mann- und Burglehen geliehen. Leiht nun nach Ldgf. Philips Ableben den Söhnen Apels, Ditterichen und Valtin Winoltten, diese Güter. Marpurgk den 23. Maij. Ditterich verspricht, alles zu halten. Sobald sein Bruder Valtin aus Frankreich ankommen wird, wird er die Lehenspflicht selbst leisten. S. Lehensurf. Wienold.

91. 1569 Juli 29. Bürgermeister, Rat und ganze Gemeinde der Stadt Alsfeldt haben geklagt, daß Stam Roßman, Burgmann dasselbst, die gemeine Stadt- und Bürgerpflicht auf seinen Ansitz und Behausung zu Alsfeldt verweigere, die seine Eltern und Vorfahren und er selbst von Jahr zu Jahr schuldig waren, für die sie vor andern in der Stadt gesessenen Bürgern keine Immunitet und Freiheit, wie sonst vielleicht die von Adel, hergebracht hätten, und die vor 12 Jahren und von alters ohne Eintrag bezahlt worden seien. Stam Roßman berief sich auf in etlichen alten Briefen und Urkun-

den verleibte Freiheiten und die Rechte der vom Adel in andern Orten. Darüber ist Bericht und Gegenbericht an die fürstliche Kanzlei zu Marpurg erwachsen. Statthalter und Räte haben nun beide Parteien vertragen: Stam Roßman und seine Erben sollen hinfest aller bürgerlichen Pflichten, Dienste und Beschwerden, die die Stadt von seinen „binnen und bauzen“ der Stadt gelegenen Gütern gefordert hatte, gänzlich gefreit sein; dafür soll er der Stadt 40 fl. geben. Doch unschädlich der Bede und anderer Gerechtigkeiten des Ldgf. S. von Burckhart von Cram, Statthalter des Oberfürstentums Hessen. den 29. Julij. Abschr. Pap. 17. Ihrh.

92. 1571 Dez. 5. Ludwig, Ldgf. z. H., Gf. z. Catzenelnbogen, D., Tz., N.: Ldgf. Philips d. Ä. hat (Cassell am freitag den 24. Maij 1532) dem Ludwig Goßen zu Alsfeldt, Annen, s. eh. Hsfr., vergebennt, das Stück Akers, das an ihren eignen Garten auf der Lüderpach, oben an Petern Bendernn gelegen ist, und das sie von ihm um einen jährlichen Pacht inne haben, zu einen Garten zu machen, und hat ihnen diesen zu Erblehen geliehen. Nun leiht er auf deren Ansuchen den Garten zu rechtem Erbbestandnus an ihre Kinder: Catharinen, Maulhansens Hsfr., Elisabethen, Cunz Balzen Hsfr., und Andreas Gansenn und Georg Matthesen, als Vormündern der Kinder (Volpertts, Caspars, Catharinen und Catharinen) der verstorbenen Annen Leudenerh; Erbzins auf Michaelis in die Renterei Alsfeldt 13 alb., dazu 3 alb. Zehngeld, 2 alb., die vorher der alte Garten gegeben hat, und 2 alb. zu neuem Erbzins, zusammen 1 Pfd. Geld Alsf. W.; nichtsdestoweniger der volle Fruchtzins, $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn und $3\frac{1}{2}$ Mst. Hafer von dem andern Acker, der neben dem Garten herauf liegt. Bei nicht pünktlicher Zahlung haben sie sich des Erbbestandnus entsezt; sonst nicht um lieberen Zinsmann oder höhern Pacht zu „verfiesen“. Marpurg den 5. Decembris. Johan Heinzenberger, D., Kanzler. S. ab. Leihbriefe 16.

93. 1575 Okt. 15. Rup Franz. B. u. Einwohner zu Alsfeldt, Gehl. s. eh. Hsfr., verf. Luedewiegn, Ldgf. zu Hessen, Gf. zu Catzenelnbogen, D., Z., Nyda, ihre erbeigne Behausung zu Alsfeldt zwischen Helwigk Baipsten und dem Renthof für 100 fl. Alsfeldt den 15. octobris. S. der Stadt zerbr.

94. 1575 Okt. 15. Johannes Ruffer d. J., B. u. Zw. zu Alsfeldt, Elisabeth, s. eh. Hsfr., verf. Luedewiegen, Ldgf. z. Hessen, Gf. z. Catzenelnbogen, D., Z., Nyda, ihre erbeigne Behausung zwischen Rupp Franzen und dem Renthof für 85 fl. (zu 26 alb.). Alsfeldt den 15. octobris. S. der Stadt.

95. 1577 Apr. 1. Philips Steigf, Dechant, und Kapitel der St. Steffansstiftskirche zu Meinz quittieren Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Alsfeldt über 120 fl. in Gold von den 120 Schill. guter alter großer Tornoße, die sie jährlich auf den Sonntag, als man singet in der h. Kirchen Iudica, für Wilhelm, Ludwig, Philipse d. J. und Jorgen, Ldgf. zu h., Gf. zu Caßenelnbogen, D., B., N., zu zahlen haben. montag nach dem heiligen Palmtag. S. ab.

96. 1577 Dez. 8. Ludwig, Ldgf. z. h., Gf. z. C., D., B., N., leihet seinem Rentschreiber zu Alsfeldt und l. Getr. Jeremiae Stammen, Hedtwigen, s. eh. Hsfr., zu Erblehen einen Garten vor dem Meinher Thor zu Alsfeldt (vormals Acker, den Henn Berzhüsen hatte und der Rentschreiber von Herman Ganzbeinß Erben erkauf hatte; diese hatten ihn von dem Vater des Ldgf.). Zins auf Mart. 8 alb. auf das Haus zu Romrodt. Marpurgk am 8. decembris. Unterschr. wie Nr. 92. Leihbr. 18.

97. 1578 Oft. 16. Derjelbe leihet Weigandt Hartman, B. z. Alsfeldt, die Wiese unter der Hellmöhlen zwischen der Eyff und Schaußfuß Erben. Zins auf Mart. in die Renterei Alsfeldt 1 fl. 14 alb. Nicht lieberen Erblehenträger und höheren Zins. Marpurgk am 16. octobris. Unterschrift, wie Nr. 96. S. ab. Leihbr. 17.

98. 1585 Apr. 16. Philips Steigf, Dechant, ... wie Nr. 95 (Abw.: Ldgf. Philips d. J. fehlt). uf montag nach dem h. Palmentag. S. ab.

99. 1585 Oft. 2. Ludwig, Ldgf. z. Hessen, Gf. z. Caßenelnbogen, D., B., N., leihet seinem l. Getr. Ehrn Heinrich Holtshern, Caplan zu Alsfeldt, Christinen, s. eh. Hsfr., u. ihren Erben zu Erblehen 2 Wiesflecken in der Stadt Alsfeldt bei dem Grabborn, der Burgk-garte genannt, oben wider die Burgk, unten auf Belten Winoldts Erben Garten stoßend, die vorher Johann Schaupach, Zöllner zu Alsfeldt, gehabt hat. Lehenzins in die Renterei Alsfeldt auf Mart. 1 fl. 16 alb. Marpurgk, den 2. octobris. Ludwig L. z. Hessen. Johan Cloz, D., Kanzler. Philip Chelius, Kammermeister. S. ab. Erbleihbr. 12.

100. 1585 Oft. 2. Derjelbe (Caßenelnbogen, Nieda) leihet seinen B. z. Alsfeldt und l. Getr. Churdt Schlaunhoisen, Guden, s. eh. Hsfr., Johannes Schaupachen, Catharinen, s. eh. Hsfr., seine Hofwiese zwischen des Spitals und Andres Winoldts Wiese, oben wider Hartman Hasen Garten, unten auf den Muhngraben stoßend, samt Gebrauchung des Wassers aus der Liedderbach durch die Stadt Alsfeldt zu wässern. Zins in die Rente Alsfeldt auf Mart. 2 fl. Gold,

nicht höherer Zins, nicht lieberer Zinsmann. Marpurgf. Unterschriften wie Nr. 99, außer dem Kanzler. S. ab. Ebda 13.

101. 1585 Okt. 2. Derselbe (Catzenelnbogenn, Nidda) leiht s. I. Getr., B. zu. Alsfeldt Herman Bransen, Margarethen, s. eh. Hsfr., die Wiese oder Triesch im Endershain zwischen Stam Roßmans Erben, Antonius Blanken und seiner, Herman Bransen, Wiesen, die vorher Johannes Schaupach, Zöllner zu Alsfeld, hatte. Zins auf Mart. in die Renterei Alsfeldt 4 Weißpf. Nicht höherer Zins, nicht lieberer Zinsmann. Marpurgf. Unterschriften wie 99. S. ab. Ebda 15.

102. 1590 Aug. 1. Derselbe erlaubt seinem Untertan zu Alsfeldt Conrad Schleunhoven, daß er im Fürstentum Wolle kaufen, verkaufen und sich des Wollenhandels nach seinem besten Nutzen gebrauchen mag. Doch nach der Wollenordnung; er hat dies dem Kanzler Sigfrid Clozenn, D., mit handgebender Treue zugesagt und einen leiblichen Eid zu Gott und seinem h. Wort geschworen. Marpurgf. um 1. Augusti. Pap. S. aufg. X H. 32 IV.

103. 1592 März 1. Erbleihbriefe, ausgestellt von Ldgf. Ludwig z. H., Cf. z. C., D., B., N. Alle: Zins auf Martini in die Renterei Alsfeldt. Alle: nicht lieber Erblehensträger, nicht höhern Zins. Alle Papier mit aufg. S. unter Papierdecke. Alle mit Unterschriften: Sigfrid Cloz, D., Kanzler. Kammermeister vidit. Alle unter Erbleihbriefe.

a) B. z. Alsfeldt u. I. Getr. Jost Bingen, Catharinen, s. eh. Hsfr. 1 St. Land im Heines zw. Heinrich Lipperten und Johannes Leißlern Acker, hält 3 Bl. 12 Ruten. Zins $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn, 2 Mst. Hafer Alsf. Maß. (Bettel: Diesen Garten (!) hat Herr Heinrich Hultscher, Caplan zu Alsfeldt, noch in seinem eignen Gebrauch). Erbleihbriefe 1.

b) Rentmeister zu Alsfeldt und I. Getr. Christoff Edhardts: Acker bei Alsfeldt: 1 Acker hinterm Frauenbergf zw. Heinrich Stumpfen und den Anwanden, oben wider den Todens-, unten auf den Reibertenroder Weg stoßend, 2 Morgen; 1 Acker ebenda zw. Hans Körber d. J. und Johannes Leißlern, Rentschreiber, oben auf den Reibertenroder Weg stoßend, $1\frac{1}{2}$ Morgen 23 Ruten; 1 Acker in der Rambach zw. ihm und Jeremias Stammen Acker, $2\frac{1}{2}$ Morgen; 1 Acker an der Zollerstraße zw. Georg Guntrummen u. Joh. Kleinschmidten, unten an den Weg, oben wider des Herrn Statthalters Burchardt von Kram's Acker stoßend, 3 Morgen; Zins von den 2 Morgen hinterm Frauenbergf 3 Mst. Korn, 3 Mst. Hafer, von $1\frac{1}{2}$ Morgen 23 Ruten hinterm Frauenbergf je $2\frac{1}{2}$ Mst. Korn und

Hafer, von $2\frac{1}{2}$ Morgen in der Rambach 2 Mst. Korn, $3\frac{1}{2}$ Mst. Hafer, von 3 Morgen an der Zollerstraße 2 Mst. Korn, 3 Mst. Hafer, zusammen $9\frac{1}{2}$ Mst. Korn, 13 Mst. Hafer. Ebda 2.

c) B. z. Alsfeldt u. I. Getr. Johannes Gözen, Annen, s. eh. Hsfr.: 1 Acker bei Alsfeldt hinterm Frauenbergf zw. Heinß Stumpfen u. Curt Schlanhofen, 1 Morgen $1\frac{1}{2}$ Btl. 8 Ruten. Zins: $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn, 3 Mst. Hafer. Ebda 3.

d) B. z. A. u. I. Getr. Lorenz Bickingen, Eylen, s. eh. Hsfr.: 1 Acker bei A. auf der Scholnwiesen zw. seinem Acker und dem Weg, 2 Morgen 16 Ruten; 1 Acker am Leufzler Wege zw. Joh. Stalpen u. Hans Kellers Acker, $1\frac{1}{2}$ Morgen. Zins vom Acker auf der Scholnwiesen je $2\frac{1}{2}$ Mst. Korn und Hafer, von dem andern ebensoviel. Ebda 5.

e) B. z. A. u. I. Getr. Antonius Leufzlern, Catharinen, s. eh. Hsfr.: 1 Acker bei A. am Frauenbergf zw. Heinß Kropffen u. Heinß Bingen Witwe, 1 Morgen 13 Ruten, Zins je 2 Mst. Korn und Hafer. Ebda 6.

f) Curtt Jorgen genannt Roße u. Henrich Grezmoller, Catharinen, dessen Hsfr.: 1 Acker neben Alsfeldt bei dem alten Gallgen zw. ihm, Heinrich Grezmoller, und den Anwanden, $3\frac{1}{2}$ Morgen. Zins je 4 Mst. Korn u. Hafer. Ebda 8.

g) Hans Körber d. J., Margrethen, s. eh. Hsfr., 1 Acker bei Alsfeldt hinterm Frauenbergf zw. Christoff Eckhardtten u. Henrich Grezmollern, 1 Morgen. Zins $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn, $2\frac{1}{2}$ Mst. Hafer. Ebda 9.

h) Caspar Beckmilchen, Catharinen, s. eh. Hsfr.: 1 Acker uff der Sandtkautten zw. der Pfarr u. Joh. Leufzlers Akern, 1 Morgen $\frac{1}{2}$ Btl. 9 Ruten. Zins 2 Mst. Korn, 3 Mst. Hafer. Ebda 10.

i) Johannes Holzmüllern, Annen, s. eh. Hsfr.: 1 Acker bei Alsfeldt an der Zeller Straßen zw. Joist Jungen u. dem Gemeinen Weg, 2 Morgen 1 Btl. Zins je 2 Mst. Korn u. Hafer. Ebda 11.

k) Herman Gerhardtten, Elisabethen, s. eh. Hsfr.: 1 Acker bei A. am Rodenberg zw. ihm u. Henrich Freislebenß Kindern, 1 Morgen $2\frac{1}{2}$ Btl. 3 Ruten. Zins je 2 Mst. Korn und Hafer. Ebda 12.

l) Henrich Gerhardtshain, Barben, s. eh. Hsfr.: 1 Acker bei A. beim Suhenhorn zw. Dieppeln Cuntgen zu Leufzel u. Eckhardt Grauels Witwe, 1 Morgen $1\frac{1}{2}$ Btl. 9 Ruten. Zins je 1 Mst. Korn und Hafer. Ebda 13.

m) Elias Meßerschmidten, Gertrauden, s. eh. Hsfr.: 1 Acker hinterm Frauenbergf zw. Hanß Heringen und Joist Gorgen, 1 Mor-

gen 1 Btl.; Zins je $2\frac{1}{2}$ Mst. Korn und Hafer; 1 Acker zw. diesem und dem Herrnacker, 1 Morgen $\frac{2}{3}$ Btl. 15 Ruten, Zins je 2 Mst. Korn u. Hafer; 1 Acker hinterm Frauwenbergk zw. Joist Lippen und Donges Stoorn, 1 Morgen 1 Btl., Zins je $2\frac{1}{2}$ Mst. Korn und Hafer; 1 Acker uf der Sandkautten zw. der Pfarr und Georg Geistern, 1 Morgen 3 Btl., Zins je 3 Mst. Korn u. Hafer; 1 Acker hinterm Frauwenbergk zw. Georg Blanzen u. Hansen Karbens d. A. Garten, $1\frac{1}{2}$ Morgen 10 Ruten, Zins je 2 Mst. Korn u. Hafer; 1 Acker in der Ingeln zw. Tonges Blanzen u. Heinß Bingen, 1 Morgen $2\frac{1}{2}$ Btl., Zins je 3 Mst. Korn u. Hafer. Zins zusammen je 15 Mst. Korn u. Hafer. Ebda 18.

n) Caspar Heidelbachen, Catharinen, s. eh. Hsfr.: Acker bei A. am Voller Weger zw. Hen Schiln Erben u. Joh. Leistern, 2 Morgen 3 Btl. 14 Ruten, Zins 5 Mst. Korn $4\frac{1}{2}$ Mst. Hafer. Ebda 21.

o) Curtt Guntrumben, Elisabethen, s. eh. Hsfr.: 1 Acker bei A. über der Leimenkautten zw. Tonges Runken u. Peter Ruepen, 1 Morgen 4 Ruten, Zins $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn, 2 Mst. Hafer. Ebda 22.

p) Beathan, M. Balthasar Susenbeths, Pfarrers, Witwe, zu A.: 1 Acker uf dem Enderzhain zw. Georg Blanzen u. dem Dottenweg, 1 Morgen $\frac{1}{2}$ Btl. 15 Ruten, Zins je $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn u. Hafer. Ebda 23.

q) Johan Gunthrumb, Eliesabethen, s. eh. Hsfr.: Acker uf der Rabenburgk zw. Hanß Spenglern u. dem Weg, 1 Morgen $\frac{1}{2}$ Btl., Zins 2 Mst. Korn u. Hafer. Ebda 25.

r) Heinrich Grezmöller, Catharinen, s. eh. Hsfr.: 1 Acker am Schwebenroder Weg zw. dem Weg u. Curt Schwerden d. J., 1 Morgen $\frac{1}{2}$ Btl., Zins $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn, 2 Mst. Hafer; 1 Acker hinterm Frauwenbergk zw. Curt Endreßen u. Johannes Körber, 1 Morgen, Zins $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn, $2\frac{1}{2}$ Mst. Hafer. Ebda 26.

s) Catharinen, Georg Thomashen Wittiben: 1 Acker bei A. uf dem Bingraben zw. Johannes Schlaunhaufen u. Heinrich Stoers, 1 Morgen $\frac{1}{2}$ Btl. 15 Ruten, Zins 2 Mst. Korn, 3 Mst. Hafer. Ebda 28.

t) Magdalen, Georg Blanzen, B. z. A., Witwe.: 1 Acker hinterm Frauwenbergk zw. Johan Schlaunhaufs u. Rimpachs Erben, $1\frac{1}{2}$ Morgen 10 Ruten, Zins je $2\frac{1}{2}$ Mst. Korn und Hafer. Ebda 30.

u) Barbaren, Heinrich Guthrumbs Witwe: 1 Acker bei A. am Zeller Wege zw. der Leimenkautten und Johannes Leußlern Acker, $1\frac{1}{2}$ Morgen 11 Ruten, Zins je $2\frac{1}{2}$ Mst. Korn u. Hafer. Ebda 32.

v) Margrethen, Heinz Stumpffs zu A. Witwe: 1 Acker hinterm Frauenbergf zw. Christoff Echardten u. Cloß Götzenn Erben, $1\frac{1}{2}$ Morgen 7 Ruten, Zins 2 Mst. Korn, 3 Mst. Hafer; 1 Acker daselbst zw. Hanß Bauern u. Cuert Schlainhoiffer, 1 Morgen, Zins $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn, 2 Mst. Hafer; 1 Acker daselbst zw. Hanß Keldern und Gottschalcken Stammen Erben, $2\frac{1}{2}$ Morgen, Zins je 3 Mst. Korn u. Hafer, zusammen $6\frac{1}{2}$ Mst. Korn, 8 Mst. Hafer. Ebda 34.

w) Henn Schiltts Erben, als Johannes Schilts Witwen Gerdrautenn, Henn Stalpen, Annen s. eh. Hsfr., und Henrich Gerhardshainn, Barbaren, s. eh. Hsfr.: 1 Acker upp dem Enderzhain zw. Henn Kleinschmidts Erben u. Cuert Endrezen Erben Acker, 3 Morgen $2\frac{1}{2}$ Vtl. 10 Ruten, Zins $4\frac{1}{2}$ Mst. Korn, 6 Mst. Hafer; 1 Acker hinter dem Frauenbergf zw. Johannes Leuznern u. Johannes Schlainhoiffern, 4 Morgen 3 Vtl. 5 Ruten, Zins $5\frac{1}{2}$ Mst. Korn, $7\frac{1}{2}$ Mst. Hafer; 1 Acker am Voller Wege zw. dem Weg u. Gottschalgf Dechers Erben, 2 Morgen 3 Vtl., Zins $3\frac{1}{2}$ Mst. Korn, $4\frac{1}{2}$ Mst. Hafer; 1 Acker upp den Eisenkautten zw. Christoff Echardten beiderseits, $1\frac{1}{2}$ Morgen, Zins 2 Mst. Korn, 3 Mst. Hafer; 1 Acker am Dirzroder Wege zw. Hopff Leuznern u. Martin Schmidten, 1 Morgen 8 Ruten, Zins $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn, 2 Mst. Hafer. Zusammen 1 Malter Korn, 1 Malter 7 Mst. Hafer. Ebda 35.

x) Gerdrauten, Johanniß Schellen Witwe: 1 Acker uf der Deufelsburg zw. Cloß Schaubachen u. Valtin Leuzlern, 1 Morgen, Zins $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn, 2 Mst. Hafer. Ebda 36.

y) Johannes Stalpen, Elisabethen, s. eh. Hsfr.: $1\frac{1}{2}$ Morgen upp dem Enderzhain zw. Henn Schiln Erben u. Henn Schaubachen, Zins je 3 Mst. Korn u. Hafer; $2\frac{1}{2}$ Morgen 16 Ruten am Kolnberg zw. Jockels Leuzlers und demselben Anwender, Zins je 3 Mst. Korn u. Hafer; 2 Morgen $2\frac{1}{2}$ Vtl. hinterm alten Galgen, zw. Schiln Henns Erben u. Mebeß Vogelers, Zins je 3 Mst. Korn u. Hafer. Zusammen je 9 Mst. Korn u. Hafer. Ebda 37.

z) Heinrich Bingenn, Susannen, s. eh. Hsfr.: 1 Acker upp den Hupfbettenn zw. Clauß Schaubachen u. Cliaß Mejer schmidten, 1 Morgen 1 Vtl., Zins je $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn u. Hafer. Ebda 38.

aa) Wolff Knotteln, Annen, s. eh. Hsfr.: 1 Morgen $1\frac{1}{2}$ Vtl. 7 Ruten uf dem Rodenberg zw. Heinz Kirpfen u. Annen Troßtin; 3 Vtl. 10 Ruten hinter den gutten Leuten zw. Hanß Kerbers Wiese u. dem Weg, Zins je 3 Mst. Korn u. Hafer. Ebda 39.

bb) Heinrich Greben, Margarethen, s. eh. Hsfr.: $1\frac{1}{2}$ Vtl. Gar-

ten in der Rambach zw. ihm u. Reiz Lopers Garten, Zins je $\frac{1}{2}$ Mst. Korn u. Hafer. Ebda 40.

cc) Catharinen, Hans Spenglars Witwe: 1 Acker uf der Rabenburgf zw. des Holzmullers Acker, 1 Morgen $\frac{1}{2}$ Btl., Zins 2 Mst. Korn, 3 Mst. Hafer. Ebda 44.

dd) Johann Hering, Catharina, s. eh. Hsfr.: 1 Acker am Folterweg zw. Gottschalck Dechers Erben u. Cuert Guntherummen, 1 Morgen $\frac{1}{2}$ Btl. 8 Ruten, Zins je 2 Mst. Korn u. Hafer. Ebda 45.

ee) Cuert Stumpfen, Elisabethen, s. eh. Hsfr.: 1 Acker hintern guten Leuten zw. dem Wege u. Henn Diezen Wiese, 1 Morgen 1 Btl., Zins 1 Mst. Korn, $1\frac{1}{2}$ Mst. Hafer. Ebda 47.

ff) Johann Gerhardtshain, Annen, s. eh. Hsfr.: 1 Acker uf dem Rodenbergf zw. Cloß Oppeln u. Herman Messerschmidten, 2 Morgen $\frac{1}{2}$ Btl., Zins je $2\frac{1}{2}$ Mst. Korn u. Hafer; 1 Acker uf dem Elbenroder Graben zw. dem Graben u. Christoff Echardts Acker, 1 Morgen 1 Btl., Zins je $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn u. Hafer; zusammen je 4 Mst. Korn u. Hafer. Ebda 48.

gg) Tonges Blanzen, Ehlen, s. eh. Hsfr.: 1 Acker neben Alsfeldt bei der Niggelwiese zw. Jeremias Stammen u. ihm, Anthonius Blanzen, 1 Morgen, Zins $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn, 3 Mst. Hafer. Ebda 50.

hh) Curt Kefflern, Marien, s. eh. Hsfr.: Acker im Haines zw. Wagner Lohenn Erben u. dem gemeinen Weg, 1 Morgen 3 Btl., Zins $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn, 2 Mst. Hafer. Ebda 51.

ii) Georg Gunterumben, Elisabethen, s. eh. Hsfr.: 1 Acker am Zeller Weg zw. Christof Echardten u. Heinrich Barten, 1 Morgen $2\frac{1}{2}$ Btl., Zins 2 Mst. Korn, 3 Mst. Hafer. Ebda 53.

kk) Curtt Gunterman: 1 Acker am Voller Wege zw. dem Weg u. Hanß Heringß Acker, 1 Morgen 8 Ruten, Zins 2 Mst. Korn, $1\frac{1}{2}$ Mst. Hafer. Ebda 54.

ll) Philipß Beckern: 1 Acker am Pauen Busch zw. Heinß Lipperds Erben u. dem Steinmoller, $1\frac{1}{2}$ Morgen 10 Ruten, Zins 2 Mst. Korn, $2\frac{1}{2}$ Mst. Hafer. Ebda 56.

mm) Churtt Endreßen, Annen, s. eh. Hsfr.: 1 Acker hinterm Frauenbergf zw. Philipß Stammen u. Henrich Holtschern, 1 Morgen 16 Ruten, Zins $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn, $2\frac{1}{2}$ Mst. Hafer. Ebda 57.

nn) Dem Rentmeister zu Alsfeldt u. I. Getr. Christoff Echardten: $3\frac{1}{2}$ Morgen Land hinterm Frauenbergf zw. Elias Messerschmidtten und Hanß Bawern, die vorher um die Pacht liegen blieben und bisher etliche Beamten, wie auch er um $3\frac{1}{2}$ Mst. Korn u. 6 Mst. Hafer innehatten. Zettel: Rentmeister Christoff Echardts bittet,

seine Hausfrau Catharina in den Lehenbrief zu setzen. Ebda 59.

oo) Johannes Leuzlern, Elisabethen, s. eh. Hsfr.: 1 Acker uf der Rabenburgf zw. Heinz Storn und Caspar Eimermans Acker, 3 Morgen, Zins je 6 Mst. Korn u. Hafer; 1 Acker uf der Santtkautten zw. Caspar Weckmilches u. dem Pfarracker, $2\frac{1}{2}$ Morgen, Zins je 3 Mst. Korn u. Hafer; 1 Acker hinterm Frauenbergf zw. Christoff Edhardt, Rentmeister, u. Heinrich Gerhardtshain, $1\frac{1}{2}$ Morgen 23 Ruten, Zins je $2\frac{1}{2}$ Mst. Korn u. Hafer. Zusammen je $11\frac{1}{2}$ Mst. Korn u. Hafer. Ebda 60.

pp) Georg Reichartten, Barbaren, s. eh. Hsfr.: 1 Acker uf dem Reibensteine zw. dem Pfarracker u. den Anwänden, 1 Morgen $1\frac{1}{2}$ Btl., Zins je 2 Mst. Korn u. Hafer. Ebda 46.

qq) Henrich Buckingen, Kelnern zu Grunaw, Christinen, s. eh. Hsfr.: 1 Acker uf der Leimkautten zw. Bernhardt Sommerladen u. seinem Acker, $2\frac{1}{2}$ Btl., Zins 1 Mst. Korn, 2 Mst. Hafer. Ebda 63.

104. 1592 März 24. Philips Steyck, Dechant .. wie Nr. 98. uf dinstag nach dem heyligen Palmtage. S. ab.

105. 1592 Sept. 1. Ldgf. Ludwig leibt Jost Jorgenn, Andreß Jorgen Sohn, Jost Knuttel, Gottschalken Stors Tochtersohn, und Catharinens, Hannß Rubensambs Witwe, Waltin u. Hanß Leuzler d. J. 1 Wiese, ungefähr $1\frac{1}{2}$ Morgen, die Holzwiese, in der Feldmark zu Alsfeldt uff dem Mohlengraben zw. der Holzmuhlen und der Waldmuhlen, röhrt an der einen Seite an Conradt Schwartz Gar- ten, auf der andern an Kellar Hannßen Garten, war zuvor ein Acker, zu Lehen getragen von Tolden Auler, Peter Hopffgartenn u. Johan Storn, Clauß Storn Brüdern, von dem Vater des Ldgf., von diesen auf Andreß Georgen u. dessen Hsfr. Anna Storin, Gottschalkenn und Antoniuß Storn, Antoniuß u. Elisabeth Rindkin, Barbaren Störs Kinder, u. nun auf die zu Gingang Genannten gekommen, zu rechtem Erblehen. Gülte auf Michaelis 2 Pfd. Hell. Alsf. W. ins Amt Romrodt u. 3 Toreß zu Zehnten. Marpurgf am 1. Septembris. Ludwig L. z. Hessen. Sigfrid Cloß. Kanzler. Kammermeister. S. ab. Erbleihbr. 11.

106. 1595 Mai 1. Derselbe leibt s. B. z. A. u. l. Getr. Georg Geisterdt, Catharinens, s. eh. Hsfr., 1 Acker bei Alsfeldt uf der Santtkauthen zw. der Pfarr u. Curtt Endressen Acker, 1 Morgen 3 Btl., den Elias Meßerschmidt innehatte u. Georg Geisterdt u. Hsfr. an sich brachten. Zins auf Martini in die Renterei Alsfeldt je 3 Mst. Korn und Hafer. Marpurgf, den 1. Maij. S. Cloß, D., Kanzler, Hans Pletsch. Pap. S. unter Papierdecke aufg. Ebda 19.

107. 1595 Mai 1. Derjelbe leibt Georg Reichardten, Barbaren, j. eh. Hsfr., 1 Acker bei A. uff dem Schillersfordt zw. der crommen Wiesen und demselben Wege, 1 Morgen, den Curt Wagner innehatte. Zins je 2 Mst. Korn u. Hafer. Wie Nr. 106. Ebda 41.

108. 1595 Mai 1. Derjelbe leibt dem Rentschreiber zu Alsfeldt u. l. Getr. Johannes Leufkern, Elisabethen, j. eh. Hsfr., 1 Acker hinterm Frauwenberg zw. Heinz Stumpffen u. dem Dotenwege, $2\frac{1}{2}$ Morgen 5 Ruten, den Hans Decherinne hatte, Zins je $4\frac{1}{2}$ Mst. Korn u. Hafer. Wie Nr. 106. Ebda.

109. 1598 Sept. 18. Johannes Müller ist neben Johan Gunthrum mit 2 Mühlen, der obersten und understen Holzmühlen, von Ldgf. Ludwig belehnt: Ludwig der Elter, Ldgf. zu Hessen, Gf. zu C., D., Z., N.: seine Untertanen u. l. Getr. zu Alsfeldt Philips Becker und Johan Gunthrum, Elisabeth, j. eh. Hsfr., hatten zu Erblehen 2 Mühlen, die oberste und unterste Holzmühlen, jede mit 2 Gängen, doch in einem Dach, samt zugehörigen Scheuern und Ställen, 2 Gärten an der Mühle (stoßen beide an den Weg, der nach der Alttenburgf geht), 2 Wiesen, die Holzwiesen, zu 6 Wagen Heu (oben wider Henn Dieken, unten uff den Anspan stoßend), eine Wiese genannt die Söhr zu 2 Wagen Heu (oben wider Jost Fischern, unten auf den Alttenburger Weg stoßend), 7 Morgen Acker jenseits der Stöhr (stoßen oben wider Caspar Gimerman, unten wider den Alttenburger Weg), 4 Morgen Landes uf der Rabenburgf (oben auf Valtin Schalharts Erben, unten wider Pfeiffer Lentzen Acker stoßend). Philips Becker hat sein Anteil an der Mühle und was dazu gehört, Johannes Müllern verkauft. Wird auf Ersuchen neben Johan Gunthrum, j. Hsfr., und ihren Erben belehnt. Zins in die Renterei Alsfeldt auf Martini 3 fl. 18 alb. zu Zins, 4 fl. 16 alb. von Wiesen, $1\frac{1}{2}$ alb. aber von Wiesen, 10 alb. Rodergeld, 28 Vtl. Korn zu Pacht, 3 Vtl. Hafer von Wiesen. Dazu 4 Schweine von Michaelis bis zum Achtzehnten nach dem Christtag oder solang, daß sie zu genießen sein, zu mästen. Wenn keine Mast vorhanden, von jedem Schwein 2 fl. zu 27 alb. Marpurgf, den 18. septembris. Joh. Müller gelobt alles zu halten. S. Christoff Eckharts, Rentmeister zu Alsfeldt. ab. Erb-leihbriefe. Dabei Lehenbrief vom gleichen Tage, Ludwig, L. z. S. Cloz, D., Kanzler. Hans Pletsch. S. ab. Ebda 5.

110. 1598 Nov. 15. Ldgf. Ludwig hat früher seinen Untertanen und B. zu Alsfeldt Henrich Barthen und Hans Herbsten 1 Garten am Leufkler Wege zw. Curtt Meßerschmittu. Stam Roßmans sel. Mühle, wie seine Voreltern ihren Voreltern sel. geliehen, die ihn von

Tonges Gerhardtshenns Erben erkaufst hatten. Nun hat Georg Geisthardts Tochter Catharina das Teil Hanß Herbsten an sich gebracht und wird auf Nachsuchen neben Hanß Barthen belehnt. Zins in die Renterei Alsfeldt auf Martini 10 alb., Gehntgeld 10 Hell. Marpurgf am 15. novembris. Unterschr. wie 109. S. ab. Ebda 10.

111. 1599 Nov. 1. Derselbe leiht s. I. Getr. Joachim Finken in der Reibertenrodtt, Catharinen, s. eh. Hsfr., 1 Acker bei A. hinterm Frauenbergf zw. der Schiln u. Peter Henchenns Acker, 1 $\frac{1}{2}$ Morgen 9 Ruten, den Erasmus Diell, des Edgf. Forstschreiber, vor ihm Herman Kornman zu Erblehen hatten und nun Joachim Fink u. s. Hsfr. an sich brachten. Zins auf Mart. in die Renterei Alsfeldt 2 $\frac{1}{2}$ Mst. Korn, 4 Mst. Hafer. Marpurgf, den 1. novembris. Unterschr. wie 109. Papier. S. unter Papierdecke aufg. Erbleihbriefe.

112. 1603 Apr. 1. Walter Fink von der Altenburg, Margreth, s. eh. Hsfr., sind von Edgf. Ludwig belehnt: Ludwig d. A., Edgf. zu Hessen, Gf. zu Caßennelnbogen, D., B., N., leibt seinem Untertan zur Altenburg u. I. Getr. Walter Finken, Margreten, s. eh. Hsfr., 1 Acker uff der Rabenburgf zw. Seil Sporen u. Donges Schorlingen, 1 Morgen 1 Btl., den dieser von Henn Keilen, Hedwigen, dessen Hsfr., an sich brachte. Zins in die Renterei Alsfeldt auf Martini 1 $\frac{1}{2}$ Mst. Korn, 2 Mst. Hafer. Marpurgf, den 1. April. Wollen alles halten. Papier. S. Christoff Eckhardts d. A., unter Papierdecke aufg. Dabei Lehenbrief. Unterschr. wie 109. Papier. S. unter Papierdecke aufg. Erbleihbr. 33.

113. 1603 Apr. 1. Caspar Georg, B. zu Alzvelt, Catharina, s. eh. Hsfr., sind von Edgf. Ludwig belehnt: Ludwig d. A., Edgf. zu Hessen, Gf. zu Caßenelnpogen, D., B., Nida, leibt dem B. zu Alzvelt u. I. Getr. Caspar Georgen, Catharinen, s. eh. Hsfr., 1 Acker bei Alzvelt hinterm Frauenberg zw. Elias Messerschmidten und demselben, oben auf den Todtenweg stözend, 1 Morgen 2 $\frac{1}{2}$ Btl. 5 Ruten, den sie von Jost Georgen an sich brachten. Zins in die Renterei Alzvelt 3 Mst. Korn, 3 Mst. Hafer Alzv. Maß. Marpurgf, den 1. Aprilis. Wollen alles erfüllen. Papier. S. Christoff Eckhardts, Rentmeisters zu Alzvelt, unter Papierdecke aufg.

114. 1604 März 9. Dieterich Thomas genannt Roleder zu Alsfeldt und Andreas Leumuth zu Eudorff sind belehnt: Ludwig d. A., Edgf. zu Hessen, Gf. zu Caßenelnpogen, D., B., N., hat 1568 Herman Messerschmidten u. Maria Neippachin zu Alsfeldt und allen ihren Erben, Söhnen u. Töchtern, samt ihren Ganerben Lehengüter geliehen, die er nun nach deren Tode Dieterich Thomaßen genannt

Holeder zu Alsfeldt und Andreas Leumuth zu Gudorff leihet: 2 St. Land hinter dem heiligen Creuz vor dem Meinzer Thor zu Alsfeldt, 2 St. Ld. uff dem Rottenberg, 1 St. uff der Lusseler Höhe, 1 St. vor dem Hersfelder Thor uff dem Baumgardten mit 3 Wiesen und 2 Gärten daselbst, 1 St. in der Schollengrueben, 1 St. uff der alten Schwalm, 1 St. in der Gerstengrueben an dem Lusseler Wege hinter dem Creuz, 1 St. an dem Schwobenroder Wege, 1 St. uff der Ziffe, 1 St. uff der Auwe, alle im Feld zu Alsfeldt. Marpurgk, den 9. Martij. Diedterich Thomas und Andreas Leumuth versprechen alles zu halten. Weil 1536 mit Verwilligung des Ldgf. Philipzen etliche Stücke Ackers zu Gärten verafterlehnt, wollen sie daran sein, daß die Inhaber sie gebührend empfangen und ihre Revers, daß die Stücke zu dem Lehen gehören, unter der Stadt Alsfeldt Insiegel von sich geben, wovon die Lehenträger glaubwürdige Copien nebst einem Verzeichnis der Gartenstücke und der Inhaber dem Rentmeister zu Alsfeldt einliefern wollen. Sie wollen auch verrichten, was dem Ldgf. an Behnthen u. a. von altersher an diesen Stücken gebührt. S. des Rentmeisters zu Alsfeldt Christoffel Eckhardt wenig besch. Erbleihbr.

115. 1605 März 14. Ludwig, Ldgf. zu H., Gf. zu C., D., Zg., N., bestätigt den Meistern des Leinweberhandwerks in der Stadt (in den Ämtern) Alsfelt, Romrodt und Gericht Schwarz die Ordnung und Zunft, die ihnen von den Ldgf. Philips und Lutwigen d. A. erneuert worden ist: (1) Wer in ihre Zunft und Bruderschaft kommen will, soll ingesessener Bürger daselbst sein und das Handwerk nach Erkenntnis der Meister recht und redlich gelernt haben; 8 fl., halb dem Ldgf., halb dem Handwerk, $\frac{1}{2}$ fl. in den gemeinen Kästen für das Wachs, 2 Btl. Wein den Meistern. (2) Ein Meisters Sohn, ehelich geboren, soll die Zunft ganz haben; wer eines Meisters Tochter oder Witwe heiratet, halb. (3) Niemand, der Garn mit der Lade verarbeiten will und nicht in der Zunft ist, soll im Amt und Gericht Romrodt und Schwarz es kaufen dürfen, bei Strafe von 6 Pfd., halb dem Ldgf., halb dem Handwerk. (4) Der Schultheiß zu Alsfelt soll den Zunftbrief handhaben; Bußen fallen halb dem Ldgf., halb dem Handwerk zu. (5) Die Zunftmeister sollen das Leinengarn bezahlen nach Redlichkeit und wie es in andern Städten „leiftig“ ist und gilt. (6) Es soll kein Leinweber im Amt und Gericht Romrodt und Schwarz zu wohnen gelitten werden, Frauentuch zu machen, er mache dann die alte Alsfeldtische rechte Breite. (7) Kein Kaufbuch oder andere Leinwand ist zu verschneiden erlaubt dem, der nicht zünftig ist und der nicht die rechte Breite hat; ausgenommen Zwilch,

Welschleinwand, Schechter, Niderländisch oder Oberländisch Tuch. (8) Bisher war große Unaufrichtigkeit in den Zahlhaßpeln; hinfort soll ein jeder 4 Ellen vollkommen haben, bei 1 fl. Strafe, halb dem Ldgf., halb dem Handwerk. (9) Hinfort soll ein jeder Zahl Garn 20 Gebond, jedes Gebond 60 Faden haben, bei Strafe eines halben Gulden, halb dem Ldgf., halb dem Handwerk. (10) Ein Lehrjunge soll nicht weniger als 2 Jahre lernen. (11) Wenn einer einen Lehrknecht setzen will, soll der Lehrjunge 1 Ortsgulden geben, halb dem Ldgf., halb dem Handwerk; den Meistern gibt der Meister ein halb Btl. Wein. (12) Das Leintuch soll Hombergische, Dreißische und Neukirchische Breite haben. (13) Tuch, das man im Lohn arbeitet, soll bei der alten Breite bleiben. (14) Was sie gute Ordnung und Gebot unter einander setzen, die nicht wider das Fürstentum und die Stadt Alsfeldt und zum Nutzen der gemeinen Armut sind, sollen sie machen. (15) Wenn die Meister ein Gebot unter sich machen, soll es in einer Stunde geschehen. Wer es verachtet, zahlt 1 Weißpfennig dem Handwerk. (16) Was sie an Bußen und Zunftgeld einnehmen und wohin es verwandt ist, vor den Beamten der Stadt zu verrechnen. (17) Jährlich nicht mehr als 4 fl. zu ehrlicher Gesellschaft zu vertrinken. (18) Das übrige verwahrlich aufzuhaben für zufallende Nöte, besonders für Zunftbrüder und -schwestern, die Schwachheit und Alters halb nicht arbeiten können. (19) Ldgf. behält sich vor, diese Ordnung zu mindern, zu bessern, zu niedern, zu höhen. Gießen am 14. Martij. Abschr. X H 32, II.

115a. 1605 März 14. Derselbe bestätigt den Meistern des Schneiderhandwerks zu Alsfeldt die Ordnung, die sie von Ldgf. Philippen erlangt, und die ihnen Ldgf. Ludwig d. Ä. erneuert hatte: (1) Wie Nr. 58a. Abw.: soll geben 6 fl., halb dem Ldgf., halb der Bruderschaft, dazu 10 Weißpfennig in den gemeinen Kästen den Armen, 1 Btl. Wein. (2. 3) = Nr. 58a Art. 2. 3. (4) Wenn die Meister das Handwerksgesetz halten und einer zu der Stunde, zu der er verbotet ist, ausbliebe, Buße 1 Weißpfennig. (5) Die Näherinnen (Netterschen) in der Stadt sollen keine Wollenkleider und „Leinenseekher“ machen, wenn sie nicht in der Zunft sind; aber Hemden, Hauben, Halstücher u. dgl. mögen sie wohl machen, wie von alters (6) Es soll keiner, der nicht in der Stadt Alsfeldt gesessen und in ihrer Bruderschaft ist, in der Stadt arbeiten oder Arbeit holen bei Strafe 1 fl., sooft er darüber betroffen wird, halb dem Ldgf., halb der Bruderschaft. (7. 8) = Nr. 58a Art. 4. 5. (9) Ein Meisterssohn soll die Zunft ganz ungekauft haben. Das Geld soll halb dem Ldgf., halb

der Brüderschaft sein. Die Amtleute sollen ihnen pfänden helfen. (10) = Nr. 115 Art. 16. Abw. vor dem Rentmeister an des Ldgf. Statt. (11) = Nr. 115 Art. 18; aber 3 fl. (12) = 115 Art. 18. (13) Ldgf. behält sich vor, die Zunft und Bruderschaft zu ändern, zu kürzen, zu längern, zu mehren, zu „höchern“ und zu „niedern“. Gießen, am 14. Martij. Johannes Pistorius Niddanus Kanzler S. ab. X H 33 V.

116. 1605 März 16. Derselbe bestätigt den Meistern des Wollweberhandwerks zu Alsfeldt die Ordnung und Zunft, die sie bei Ldgf. Philipzen erlangt, und die ihnen Ldgf. Ludwig d. Ä. erneuert hatte: (1) Wer in ihre Zunft und Brüderschaft kommen will, muß ingesessener Bürger und haussässig zu Alsfelt sein oder die Bürgerschaft sobald kaufen, sein Handwerk redlich ausgelernt haben und es mit der Hand selbst treiben und wissen zu arbeiten, ehelich geboren sein, darüber Zeugnis haben oder glaubwürdigen Schein beibringen, mit keiner andern Zunft beladen sein, brauchen und üben und für die Zunft geben 12 fl. Landwährung (halb dem Ldgf., halb dem Handwerk), $\frac{1}{2}$ fl. für Wachs den Armen in den Kästen, den Meistern 2 Vtl. Wein, keine höheren Kosten. (2) Niemand soll bei ihnen zu Alsfelt schmal Gewand oder gemein ausländisch Tuch, das nicht zu Alsfelt gemacht und nicht durch die Geschworenen befsehen, daß es an Farb und Gewand recht und mit den bekannten Siegeln als tauglich besiegelt, besichtigt ist, verschneiden, auch nicht mit ihnen zu Märkte stehen, er sei denn in ihrer Zunft und übe und arbeite das Handwerk. (3) Keiner der in ihrer Zunft ist (!), darf auf freien Jahrmarkten oder sonst fremde Tuch feil halten. (4) Bisher haben sie wenig gemeines Futtertuch gemacht, den Räten und Untertanen zur Beschwerung; hinfort sollen sie jederzeit Futtertuch machen, damit es in billigem Wert bei ihnen zu finden sei, bei gebührlicher Strafe. (5) = Nr. 70 und 78, Art. 3. (6) = dort Art. 4.; doch müssen solche Tücher auch zuvor von des Ldgf. Dienern besichtigt werden. (7) = dort Art. 5 bis „unter einander halten“. (8) Kein Meister soll mehr als 3 Knechte und 1 Lehrjungen oder Lehrknecht haben, vermöge des Vertrags, den der Statthalter des Vaters des Ldgf. zu Marpurg aufgerichtet hat. Der Lehrjunge soll 3 Jahr auslernen, dann mag er einen andern Lehrjungen oder Lehrknecht setzen. Auch wenn Knechte ankommen, sollen sie angesezt werden, wie bei andern Zünften. (9) Kein Meister oder Einwohner zu Alsfeldt soll zur Hinderdrückung des gemeinen Wollweberhandwerks nichtzünftige Meister mit Wolle oder Geld verlegen und sich Tuch mit einem Geding machen lassen.

(10) Wer dieser Punkte einen verbriicht, verfällt in die Buße, die sie darauf setzen werden, halb dem Ldgf., halb der Kunst. Die 4 Meister sollen es dem Rentmeister anzeigen, und mit dessen und des Amtsknechts Hilfe einbringen, die diese ihnen ohne Entgelt tun sollen, soost sie darum ersucht werden. (11) Wie Nr. 70 u. 78 Art. 6. (12) Eines Meisters Sohn soll die Kunst ganz haben, doch sie mit 1 Bl. Wein empfangen. (13) Wie dort Art. 7. (14) Wie Nr. 78 Art. 8. (15 bis 18) Wie Nr. 115 Art. 16 bis 19. Gießen, am 16. Martij. Abschr. Ebenda.

117. 1605 Apr. 4. Philips Heinrich Bardt und der Konvent gemeinslich... wie Nr. 104. Abw. Ludwig, Moritzen und Georgen sel. Erben. uff montag nach dem heylgen Palmtag. S. in Holzkapfel.

118. 1605 Juni 1. Hieronymus Budener, Magdalena, f. eh. Hsfr., sind von Ldgf. Ludwig belehnt: Ludwig, Ldgf. zu H., Gf. zu Cäthenelpo., D., Zig., N., leibt nach Ableben des Ldgf. Ludwig d. Ä. dem Untertan zu Alsfeltt u. l. Getr. Hieronymo Budener, Magdalenen, f. eh. Hsfr., 1 Acker hinterm Frauenberg zw. Johan Schlanhoiffs und Rimpachs sel. Erben, $1\frac{1}{2}$ Morgen 10 Ruten, Zins auf Mart. in die Renterei Alsfeltt je $2\frac{1}{2}$ Mst. Korn und Hafer. Gießen am 1. Junij. Sie versprechen alles zu halten. Papier. S. (unter Papierdecke aufg.) und Unterschr. Christoff Eckhardtten, Rentmeister zu Alsfeltt. Erbleihbr.

119. 1605 Juli 1. Sylvester Stoer, B. zu Alsfelt, Anna, f. eh. Hsfr., sind belehnt: Ludwig (wie Nr. 118) belehnt seinen B. zu Alsfelt u. l. Getr. Sylvester Stoer, Annen, f. eh. Hsfr., mit dem Wasserfall uff die underste halbe Muhl zu Alsfeltt vor der Fulder Pforten neben der Vorstatt und dem Anspan und die Weismollen genannt, Zins auf Mart. 1 fl. (zu 26 alb.) und 14 alb. in die Renterei Alsfeltt. Gießen am 1. Julij. Sie verspr. wie 118. S. u. Unterschr. wie 118. Ebda 5.

120. 1605 Juni 1. Ludwig, Ldgf. z. H., Gf. zu C., D., Zig., N.: 1570 haben die Meister des Wollenweberhandwerks Ldgf. Ludwig d. Ä. berichtet, daß seine Walkmühle vor Alsfeldt auf dem Ahnspan, darin sie und ihre Vorfahren ihre Tücher gewalkt und die sie für jährlich 10 Goldgulden innehatten, in solchen Abfall geraten, daß sie niedergelegt und von neuem erbaut werden müsse; sie hatten ihn die Wiedererbauung auf sich zu nehmen. Da ihm dies bedenklich vorfiel, baten sie, der Ldgf. wolle ihnen eine Behausung, die damals von Reinrodt nach Alsfeldt geführt wurde, und eine Geldsteuer zu der Walkmühle geben und sie dann mit der Walkmühle zu rechtem Erblehen belehnen; sie wollten dann die Mühle auf ihre Kosten vollends

auszbauen und sie künftig in Bau und Besserung halten. Der Edg. ging darauf ein und ließ ihnen durch den Rentmeister Daniel Heidt-wolffen 26 fl. zustellen. Nun leihet er ihnen die Walkmühle so, daß sie sich ihrer nach ihrem Besten mit dem Walken nutzen, niesen und gebrauchen mögen und hinsorder auf ihren eignen Kosten mit gutem Bau, Wesen und Besserung bei einander behalten und jährlich auf Catharinen Tag 20 fl. (zu 26 alb.) in die Renterei Alsfeldt zahlen sollen. Damit sie die Mühle mit weniger Unkosten in Bau und Besserung halten können, bewilligt er ihnen, daß ihnen jährlich 2 Eichen, eine Hainbuche und ein Birkenstamm, wenn sie dessen bedürftig, durch den Oberforstmeister zu Romrodt ohne Forstgeld gefolgt werden sollen. Wenn aber das Wollenweberhandwerk zu Alsfeldt in einen Abfall kommen sollte, daß sie die Mühle zum Walken nicht mehr brauchen oder sie sonst nicht in Bau und Besserung halten oder die 20 fl. Zins nicht entrichten könnten, so soll es den Edg. freistehen, die Mühle wieder zu sich zu nehmen. Gießen, am 1. Junij. Johannes Pistorius Niddanus, Kanzler. S. ab.

121. 1610 Febr. 21. Johannes Guntrumb, Elisabeth, s. eh. Hsfr., und Henrich Knöttel, Elisabeth, s. eh. Hsfr., sind von Edg. Ludwig belehnt: Ludwig, Edg. zu Hesenn, Gf. zu Catzenelnbogen, D., Zg., R., leihet seinen Untertanen zu Alsfeldt u. l. Getr. Johan Guntrumb, Elisabetten, s. eh. Hsfr., Heinrich Knötteli, Elisabethen, s. eh. Hsfr., 2 Mühlen, die oberste und underste Holzmühlen (wie Nr. 109). ... die Zinsen in die Renterei Alsfeldt. Darmstadt, am 21. Februarij. Pap. S. unter Papierdecke u. Unterschr. von Christoff Echhariten, Rentmeister zu Alsfeldt. Erbleihbr.

122. 1611 Febr. 8. Derjelbe leihet seinem Förster zu Ellenrodt Hieronymo Budnern, Helenen, s. eh. Hsfr., 1 Morgen Acker hinter dem Frauenberg zw. Henrich Störni und der Paulni Acker, 1 Morgen 1 Wtl. 9 Ruten, Zins 2 Mst. Korn, 3 Mst. Hafer; 1 Wiese in der Kampach vor Alsfeldt (stößt oben wider Heinrich Leufztern, unten auf Er Heinrich Holtzbern), Zins 1 fl. in den Renthof daselbst. Darmstadt, den 8. Februarij. Pap. S. unter Papierdecke aufg. Erbleihbr.

123. 1615 Apr. 5. Johannes Horn, Dechant ... wie Nr. 117. Moritz, Ludwig und Gebrüder, Edg. z. H. auf Dominica genannt Judica. S. ab. Alsfeldt und Zwanzig (drei mal) auf Rasur.

124. 1619 Juni 1. Bürgermeister, Rat und ganze Bürgerschaft der Stadt Alsfeldt verf. mit Bewilligung des Edg. Ludwig zu H., Gf. zu C., D., Z., R., Wilhelm Balthasar von Schlit genannt von Görz, Erbmarschall des Stifts Fulda, jährlich 60 ungarische oder

denselben gleichhaltende Dukaten, 30 Goldfl. und 30 hispanische Königs taler auf 1. Juni, vierzehn Tage vorher oder nachher gen Schätz zu liefern, für 1000 ungarische oder denselben gleiche Dukaten, 500 Goldfl. u. 500 hispanische Königstaler auf Wiederkauf gegen halbjährige Kündigung. Am 1. Junij. S. in Resten in Holzkapsel.

125. 1623 Apr. 1. Valentinus Full, Dechant... wie 123. Samtags den ersten Aprilis. S. ab.

126. 1627 Mai 17. Georg Ldgf. zu H., Gf. zu C., D., Z., N.: Die Meister des Schneiderhandwerks im Amt Alsfeldt haben gebeten, die Ordnung, die sie bei den Ldgfn. Philips, Ludwig d. Ä. und Ludwig d. J. erlangt hatten, zu erneuern. (1) Wer das Handwerk mit ihnen treiben will, soll ehrlich geboren, für sich selbst fromm und mit ihnen zünftig sein oder von Stund an werden, sein Handwerk wohl können; 2 fl. dem Ldgf., 2 fl. dem Handwerk. (2) Keiner aufzunehmen ohne vorheriges Meisterstück: 1) einen Mannsrock, 2) ein Paar stracke Hosen, 3) ein Wammest (!), 4) einen Frauenmantel schneiden, sodß an Strich und Faden recht und kein Mangel sei. (3) Sie sollen mit der Arbeit fleißig und treulich sein, die Untertanen über alt herkommen nicht übernehmen und beschweren oder sonst vervorteilen; Buße $\frac{1}{2}$ fl., je zur Hälfte dem Ldgf. und der Brüderschaft. (4) Wenn ein Meister Buße verwirkt hat, sollen es die 2 erwählten Meister an die Beamten zu Alsfeldt gelangen lassen, die ihn in gebührliche Strafe nehmen, halb dem Ldgf., halb der Brüderschaft. (5) Die Meister im Amt sollen den Bürgern in der Stadt Alsfeldt nicht arbeiten, außer wenn sich ein Bürger beklagt, daß ihm von den Meistern in der Stadt nicht gearbeitet werden könnte, und den Meistern auf dem Dorf das Gewand ins Haus brächte; dann darf der Meister auf dem Land den Bürgern ihre Kleider außerhalb der Stadt machen. (6) Wieder soll der Meister aus der Stadt nicht heraus aufs Land gehen, Arbeit zu machen; außer wenn dem armen Mann auf dem Land durch die Meister im Amt nicht verholfen werde und die Arbeit in die Stadt gebracht wird. (7) Wenn sonst einer im Amt arbeiten würde, der nicht in der Zunft oder nicht im Amt seßhaftig wäre, und sie ihn „betrappeln“, 2 fl. Buße mit Hilfe der Beamten, halb dem Ldgf., halb der Brüderschaft. (8) Wie Nr. 115a Art. 3. (9) Meisters Sohn, der sich ehrlich verändern und ihr Handwerk treiben will, soll die Zunft ganz ungekauft haben, doch den Wein und Weck erlegen. (10) Wer eine Meisters Tochter heiratet, hat die Zunft halb frei. (11) Ebenso wer eine Meisterswitwe heiratet. (12) Rechnung über Bußen und Zunftgeld beim Rentmeister zu Alsfeldt.

Nicht mehr als 2 fl. des Jahrs zu vertrinken, wenn sie Zunftmeister kiesen. (13) Das übrige wie 115a Art. 11. (14) Ldgf. behält sich vor, die Innung jederzeit zu ändern, bei- und abzutun. Marpurgk, den 17. Maij. Georg L. zu Hessen. Anthonius Wolff, D., Kanzler. X H 33 V. S. ab. Konvolut 32 liegt der genau gleiche Zunftbrief von Ldgf. Ludwig d. J. Gießen 1605 März 13!

127. 1627 Mai 17. Derselbe Lehnbrief über die Walkmühle, genau wie Nr. 120. Entwurf, später benutzt zum Lehenbrief von Ldgf. Ludwig VI., 1665 Apr. 21. X H 32 IV.

128. 1627 Juli 3. Derselbe leiht auf Absterben Ldgf. Ludwigs d. A., seines Vaters, seinen Untertanen zu Alsfeldt u. l. Getr. Caspar Georgen, Tönges Fiedelern, Johann Leufzern d. A. und Georg Müllern 1 Wiese, ungefähr $1\frac{1}{2}$ Morgen, die Holzwiese in der Feldmark zu Alsfeld uf dem Möhlengraben zw. der Holzmühl und der Walkmühlen, röhrt auf einer Seite an Christoff Eckhardt's, gewesenen Rentmeisters sel., Witwen Garten, auf der andern an Werner Kochen Garten, Zins zu Michelstag in das Amt Romroth 2 Pf. Hell. Alsf. W. und 3 Tornes zu Zehnten. Marpurgk, den 3. Julij. Pap. S. unter Papierdecke aufg. Erbleihbr. 2.

129. 1627 Juli 3. Derselbe leiht Balthasar Meißnern, B. j. A., und seinen Erben, Söhnen und Töchtern, und seinen Ganerben das Lehen, das Dietrich Thomaß genannt Rohleder zu Alsfeldt und Andreas Leumuth zu Eudorff 1605 empfangen und durch deren Cession und Absterben an Balthasar Meißner fiel. Nr. 114. Abw.: Leufzler, Herzzfeldischen Thore, an der Yffe. Ldgf. Philips bewilligte 1536, daß die Inhaber diese Lehenstücke ihrem Besten nach verleihen mögen, darum soll Balthasar Meißner diese Aftterbelehnung auch zugelassen sein. Marpurgk am 3. Julij. Gleichz. Abschrift. Dabei auch der Lehensrevers. Pap. S. unter Papierdecke aufg. Erbleihbr.

130. 1627 Dez. 1. Derselbe leiht Barbaren, Johann Stammen sel. Witwe 1 Acker bei Alsfeldt hinter dem Frauenberg zw. Georg Stammen Acker und Curt Endrezen, 1 Morgen, Zins auf Mart. in die Renterei Alsfeldt je $1\frac{1}{2}$ Mst. Korn und Hafer. Darmstadt am 1. Decembris. Pap. S. unter Papierdecke aufg. Unterschr. Anthonius Wolff, D., Kanzler. Erbleihbr.

131. 1652 Juli 30 / Oktober 19. Christoph Stamm, Elisabeth, f. eh. Hsfr., sind von Ldgf. Georg belehnt: Georg, Ldgf. zu H., Gf. j. C., D., B., N., Iisenburg und Büdingen, hat nach dem Tod des Ldgf. Ludwigen, f. Vaters, der Barbare, Witwe Johann Stammen, einen Acker (Nr. 130) geliehen, leiht ihn jetzt zw. Johann Georg Steuben u.

Peter Guntrumben auf begebenen Fall Christoph Stamm, Elizabethe[n], s. eh. Hsfr. Darmbstatt, den 30. Julij. Phil. Ludw. Fabricius, Kanzler. Sie geloben, alles zu halten. 19. Octobris. Pap. S. des Rentmeisters Johann Eberhard Sälzer unter Papierdecke. Erbleihbr.

132. 1665 Apr. 22. Ludwig, Edg[er] zu Hessen ... gibt den Meistern des Wollenweberhandwerks zu Alsfeldt die Ordnung ... wie Nr. 116. (1, 2, 4 bis 18) wie dort. (3) Keiner, ob in der Zunft oder nicht, darf in Stadt oder Amt Alsfeldt, Romrod, Gericht Schwarz und Eußer Gericht Tücher, die unter 4 Kopftück wert sind, verschneiden oder verkaufen, auf Jahrmärkten oder sonst, er sei ein Zunftgenosse oder doch ein unter Churmainz und Hessen Cassell (wofern es in diesen Ländern mit den hessischen Wollwebern auch so gehalten wird) gesessener Wollweber, die er nicht selbst gemacht hat. Wer züftig ist, kann Tücher zu 4 Kopftück, die er selbst gemacht hat, verkaufen, aber nicht anderswoher ins Land bringen. Doch soll er außer den Tüchern zu 4 Kopftück auch solche von geringerem Wert machen und verschneiden, doch von gebührender Güte. Die Zunftgenossen müssen Stadt, Amt und Gerichte mit solchen Tüchern versorgen (Art. 17a). Der Regierung und den Beamten sind in 2 Monaten beglaubigte Abschriften des Zunftbriefs zu übergeben, damit sie besser darüber halten können. Den Untertanen ist der Inhalt durch öffentliche Verkündigung wissenschaftlich zu machen. Darmbstatt am 22. Aprilis. Ludwig. Philipps Ludwig Fabricius, Kanzler. Abschrift begl. durch Joh. Eberhardt Sälzer, Alsfeldt 1. Nov. 1665. X H 32 IV.

133. 1665 Mai 10. Derselbe bestätigt den Meistern des Leineweberhandwerks in der Stadt Alsfeldt, Romrod und Gericht Schwarz ihre Ordnung. = Nr. 115. Abw.: Art. 1 am Schluß: doch soll im ganzen die Zunft zu kaufen nicht mehr als 12 bis 13 fl. kosten. (3) Niemand soll Garn kaufen außer zu seiner häuslichen Notdurft... oder der Verkäufer bietet es 2 Tage zuvor den Zunftmeistern an und diese kaufen es nicht oder wollen nicht den Preis geben, wie in andern Städten. (5) Teppichmacher dürfen Garn kaufen zu ihrem Handwerk, aber nicht um zu partieren. (Art. 5 von 115 fällt weg; vgl. Art. 3.) (7) am Schluß: oder wenn die Zunftgenossen die Leute nicht mit gutem Kaufstuch oder anderlei Leinwerk zu billigem Preis versorgen. (13a) Zunftgenossen sollen nicht hindern, daß Leinentuch ellenweise und Zwirn von andern in Stadt und Ämtern verkauft wird, sondern sich bestreben, daß man es von ihnen in billigem Preis haben kann. (18a) Die Leute bei übernommener Arbeit nicht über die Zeit, in der sie einig geworden, aufhalten, sondern gute Arbeit zu rechter

Zeit machen; Strafe $\frac{1}{2}$ fl., halb dem Ldgf., halb dem Handwerk. (18b) Lieferung von Wein oder Wert dafür, die hier nicht nachgegeben, Mahlzeiten, Zunftschmäuse, wozu Lehrjungen, junge Meister und Zunftgenossen angehalten werden, bis auf weitere Verordnung abgetan. (18c) = 132 Art. 17a. Darmstadt am 10. May. Ludwig. Philipz Ludwig Fabricius, Kanzler. Papierheft in Berg. gebunden. S. unter Papierdecke mit rot-weißem Seidenfaden aufg. X H 32 IV. Ebda Abschr., benutzt als Entwurf für 24. März 1681.

134. 1673 Okt. 14. Ludwig Adolph Seip ist von Ldgf. Ludwig belehnt: Ludwig, Ldgf. zu H., Fürst zu Herßfeldt, Gf. zu C., D., B., N., Schauenburg, Yßenburg, Büdingen, leibt dem Amtmann zu Alsfeld u. I. Getr. Ludwig Adolph Seipen, der Rechten Doctori, die Lehen, die von seinen Vorfahren und ihm selbst Dietrich und Valentin Winold und nach Abgang der Winolde die von Gramm zu Lehen getragen und die Seip nun mit Consens vom 30. Septembris von Carlen und Burckhardt von Gramm an sich gebracht hat, zu rechtem Mannlehen: den Gaden, Walle und Weher zu Dirßrode mit Uckern, Wiesen, Weiden und allem Zugehör, nämlich an Wiesen, so drumher liegen, ungefähr zu 9 Wagen Heu, an Uckern 2 Morgen ufm Drisch nach dem neuen Galgen, 4 Morgen am Romröder Pfad, 3 Morgen beim neuen Galgen, 1 Morgen unterm Galgen beim Kreisch, 1 Morgen unterm neuen Galgen, 3 Morgen bei der Futterwiesen, 7 Morgen ungefähr umb Krieger Welt, $2\frac{1}{2}$ Morgen ungefähr der lange Acker im Drischroder Felde, $1\frac{1}{2}$ Morgen an Hanß Blumen Acker, 4 Morgen ungefähr unterm alten Galgen den Berg hinuff, Item den halben Zehnten zu Elbenrod (tut jährlich ungefähr 28, auch bei Zeiten 30 Btl. und bisweilen weniger oder mehr), den halben Teil der Zehnten zu Ridernfischbach, so eine Wüstung zw. Obernfishbach und Merkhausen gelegen und in 2 Felde geteilt ist und das eine Feld ungef. am Zehnten 15 Btl., das ander 12 Btl. partim ertragen kann; die andere Hälfte hat Löwenstein von Rehen zu Mannlehen. Darmstadt, am 14. Octobris. Verspricht alles zu halten. S. Unterschr. Lehensurk. Seip.

135. 1675 Juni 24. Ludwig, Ldgf. zu Hessen, Fürst zu Herßfeldt, Gf. zu C., D., B., N., Schauenburg, Yßenburg, Büdingen, gibt den Cramern zu Alsfeldt eine Ordnung und verleiht ihnen dazu den vormals gehabten Gewandschnitt (vgl. Mitt. Oberhess. G. B. 19, 45, Nr. 9; Mitt. des Alsf. Gesch. u. Altert. B. 3, 148 ff.), wie ihn vorher die Wollenweberzunft zu Alsfeld und unterschiedenen Städten des Oberfürstentums, besonders zu Gießen und Grunberg

hatten. (1) Wer in ihre Zunft kommen will, soll ehelich geboren und eingeseffener Bürger zu Alsfeld sein oder zu Stund werden, 10 fl. geben (halb den Ldgf., halb der Zunft), dazu der Zunft 2 Vtl. Wein, $\frac{1}{2}$ fl. den Armen in gemeinen Kästen. (2) Außer den offenen Jahr- und Wochenmärkten soll niemand mit ihnen täglich zu Markt stehen mit Krämereien, die zu ihrer Hantierung gehören und zu Gießen und Grunberg herkommens sind (außer etwas, was die Krämerzunft zu Alsfeld gar nicht feil hat); doch nur, wenn sie Stadt und Amt Alsfeld genugsam und in solcher Güttigkeit und wohlfeilem Preis versorgen, wie es am anderm Orten zu bekommen ist; sonst sollen sie sich ihres privilegii entsetzt haben und dazu bestraft werden; die Beamten haben darauf Aufsehen zu haben. (3) Nur wer in ihrer oder der Wollenweberzunft ist, darf zu Alsfeld Gewand mit der Elle verkaufen und verschneiden; die Krämer sollen keine geringeren oder ebenso geringen Tücher verschneiden oder zerreißen, als die Wollenweber zu Alsfeld machen; sie sollen aber diesen auf Begehrten ihre Tücher abkaufen und ganz oder mit der Elle verhantieren, aber nicht solche geringen Tücher von fremden und ausländischen Wollenwebern; die freien Jahr- und Wochenmärkte mag ein jeder Ausmärker mit ihnen gebrauchen; Zu widerhandlungen zu büßen mit 5 fl., halb dem Ldgf., halb der Brüderschaft. Doch dürfen die Krämer geringere Tücher, die sie haben, außerhalb des Fürstentums verkaufen. (4) Jeder Zunftbruder soll ein gehöriges Ober- und Untergewehr zeugen und haben. (4a) Sie sollen die Stadt und Einwohner und gemein Volk mit Krämerie und Gewandschnitt notdürftig versorgen und ihre Waren um einen ziemlichen Pfennig geben; die Beamten haben sich deswegen auf den Frankfurter Messen zu erkundigen. Übersehen ernst zu bestrafen. (5) Keiner soll wissentlich gestohlen oder geraubt Gut feil haben; wenn ihnen solches gebracht wird, anzeigen bei ernster Strafe. (6) Gute Gebote und Ordnung wie Nr. 70 Art. 5. Meisters Sohn, der sich mit Meisters Tochter ehelich verändert, hat die Zunft ungekaust. (7) Meisters Tochter oder Witwe bringt dem Mann die Zunft halb. Geld vom Kauf der Brüderschaft halb Ldgf., halb der Brüderschaft. (8) Rechnung über Bußen und Zunftgeld vor den Beamten. (9) Nicht mehr als 4 fl. zu vertrinken; das Übrige verwahren für Unterstützung; weitere Lieferungen wie Nr. 133 Art. 18b. (10) Geschworne Schaumeister zu verordnen. Nachteil und Betrug zu strafen. (11) Da Welsche, Niderländer, Wallonen, Franzosen, auch wohl Juden u. andere, darunter bisweilen Diebe, Verräter,

Beutelschneider und Müzziggänger sich unterschleisen, Würz- und andere Waren in die Häuser herumtragen, mit falscher Würz und Ware die Leute betrügen, was den Untertanen, die mit guter Würz und Ware handeln abbrüdig und jedermann wegen Diebstahl und andern Unraths gefährlich ist, wird solch Hausierer bei Verlust der Waren oder doch 1 bis 10 fl. Strafe verboten in Städten, Flecken und Dörfern, besonders mit Waren, die ohne das bei den Krämerzünften zu bekommen sind. Doch dürfen sie auf den freien ordentlichen Jahr- und Wochenmärkten unverfälschte gute Ware feil halten, aber mit probierten Ellen und Gewicht des Fürstentums und Zahlung des Standgelds. (12) Wenn jemand bei Regierung und Beamten um Gestattung des Hausierens ansucht und er aufrichtige Waren um ziemlichen Kauf geben will, oder es Ware ist, die dort bei den Krämern sobald nicht zu bekommen ist, soll ihnen vergönnt werden, auf gemeinen Platz oder am Rathaus ihren Kram eine Stunde oder etliche auszulegen, doch daß durch ihr Verharren oder sonst den Untertanen kein ungehörlicher Schade begegne. (13) Vorbehalt zu kürzen, zu längern, ab- und zuzusetzen. Darmstadt am 24. Junij. Ludwig, L. z. Hessen. S. unter Papierdecke. Heft, 8 Bl. in Pergamentdecke geheftet mit rotweissem Seidenfaden. X H. 7 33.

136. 1678 Nov. 6. Ludwig Adolph Seipp, der Rechte Doctor u. Regierungsrat zu Gießen, ist von Edgfin Elisabetha Dorothea belehnt: Elisabetha Dorothea, Edgfin zu Hessen... in Vormundschaft des Edg. Ernst Ludwig belehnt Ludwig Adolph Seippen... wie Nr. 134. Darmstadt am 6. Novembris. Verspricht ... S. in Holzkapsel. Unterschr. Lehensurk. Seipp.

137. 1686 Dez. 29. Johann Ludwig Herdt, der Rechte Lic. und Advocatus bei der fürstl. Regierungskanzlei zu Darmstatt, ist von Edgfin Elisabetha Dorothea im Namen und in Vollmacht von Bartholomäus und Christian Ludwig Seippen, Gebrüdern, Söhnen des verst. D. Ludwig Adolph Seippens belehnt: Elisabetha Dorothea... lehnt wie Nr. 136. Darmstadt am 29. Decembris. Verspricht... Pap. S. unter Papierdecke aufg. Unterschr. Ebda.

138. 1703 Juli 17. Ernst Ludwig, Edg. zu H., Fürst zu Herzfeldt, Gf. z. C., D., B., N., Sch., Pf., Büd., verleiht dem Regierungsrat Georg Berghoffer u. Nachkommen für die Dienste, die er vormals u. besonders bei der jüngsten Verteilung und Austauschung des gemeinschaftlichen Hüttener Bergs getan hat, auf seine in und vor Alsfeldt gelegenen bisher unfreien Güter folgende Freiheiten und Immunitäten unwiderruflich: 1) Die Freiheit, die Edg. Georg

seinem Vater Hanß Berghoffer Gießen den 3. Octobris 1654 erteilt hat, werden bestätigt und dahin extendiert, daß die übrigen Güter ebenfalls mit dieser Freiheit versehen werden, daß von ihnen keine bürgerlichen Beschwerden und Lasten getragen werden sollen, Wachten, Pfortenhüten, Nachtwächterlohn, Wegemachen, Wein-, Frucht- und Geldaufläge in Kriegs- und Friedenszeiten, Kriegscontributionen, Einlogierungen, Commisfließerungen, ausgenommen Reichs- und Landsteuern, die von Praelaten und Ritterschaft bewilligt werden. 3) Damit der Stadt Alsfeld keine Beschwerde zuwachse, werden diese Güter bei dem Kapital des Stadtsteuerstocks abgetan und in den Neben-Contribuenten-Stock eingeschrieben. 4) Die auf einigen Gütern ruhenden Zinsen von 3 fl. 21 als. 3 Pf. und $6\frac{1}{2}$ Mst. Korn und $7\frac{1}{2}$ Mst. Haser in die Renterei werden niedergeschlagen. 5) Wenn die Güter veräußert werden, behält der Käufer die Freiheit auf die neubefreiten Güter nur auf Lebenszeit; bei Weiterverkauf hört sie auf; doch bleibt die Freiheit der 1654 befreiten Güter bestehen. 6) Verzeichnisse der Güter, von den Beamten gesiegelt und unterschrieben, sollen im fürstlichen Archiv und in der Amtsrepository aufbewahrt, ein drittes dem Regierungsrat übergeben werden. Gegen die Befreiung kann kein Behelf eingewendet werden, kein Privilegium, Indult oder Rescript, auch nicht Vergrößerung der Kriegsläufe, Kriegs- und andere Notfälle, Gefahr, Abgang der Bürgerschaft u. dgl. Darmstadt am 17. Julij. Ernst Ludwig, L. zu Hessen. S. ab. Stempel: Ex Bibl. regia Berolin.

139. 1738 März 31. Carolus Casparus Honcamp, Dechant des Collegiatstifts St. Stephan in Mainz, und das Capitul quittieren Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Alsfeldt von wegen der Edg. Wilhelm und Ludwig von Hessen über 120 Rtlr. Frankf. W. auf Judica fällig, kraft der am 21. April 1661 aufgerichteten neuen Verleihung statt 120 Schill. guter alter Tornose. uff montag nach dem heiligen Palmtag. S. ab. Urk. zur Alsfeldter Amts- und Fronrechnung 1740.

140. 1739 März 23. Carl Caspar Honcamp: dasselbe. S. ab. Ebda.

141. 1740 Apr. 1. Carolus Casparus Honcamp: dasselbe. S. ab. Ebda.

142. 1750 März 23. Christophorus Nebel, Dechant: dasselbe. S. ab. Ebda 1749.

143. 1770 Apr. 9. Johann Georg Heldt, Dechant: dasselbe. S. ab. Ebda 1770.

144. 1780. März 10. Augustin Franz von Strauß, Weihbischof zu Samaria, Dechant: dasselbe. S. ab. Ebda 1780.

145. 1790 März 29. Joh. Maximilian von Haunold, Erzbischof. Mainzischer geistl. Rat und Siegler, Dechant: dasselbe. Ebda 1790.

146. 1792 Juli 20. Ludwig X., Edgf. z. H., F. zu Herzfeld, Gf. z. C., D., B., Hanau, Sch., J., B., erneuert den Meistern des Schneiderhandwerks zu Alsfeldt ihre Kunst und Ordnung.
 1) Von ehrlichen Eltern aus reinem Ehebett erzeugt oder legitimiert, unbescholtene Wandels und Rufes, eingessener Bürger sein oder von Stund an werden. 2) Handwerk zünftig 3 Jahre gelernt; 2 Jahre gewandert, von letzterem Dispensation möglich. 3) Meisterstücke: 1) Mannsrock, 2) ein Paar starke Hosen, 3) Manns-, 4) Frauenmantel, an Strich und Faden recht geschnitten. 4) Fremder 8 fl., $\frac{1}{2}$ Edgf., $\frac{1}{2}$ Kunst, 1 fl. 15 alb. Waisenhaus. 5) Meistersohn nur 1 fl. 15 alb. Waisenhaus, 1 fl. Trunk der Kunst. Wer Meisterswittib oder -tochter heiratet, 4 fl., $\frac{1}{2}$ Edgf., $\frac{1}{2}$ Kunst, und 1 fl. 15 alb. Waisenhaus. 6) Lehrjungen mit Wissen der Beamten (2 fl. Strafe!) anzunehmen, aufzudingen, nach 3 Lehrjahren loszusprechen. Jedesmal 1 fl., $\frac{1}{2}$ Edgf., $\frac{1}{2}$ Kunst, und 1 fl. Waisenhaus. 7) Bei Aufdingen und Loszusprechen nach Verordnung von 1788 kein Unterschied zwischen Meistersöhnen und Fremden; dies 19. Juli 1790 auf 6 Jahre suspendiert, bis dahin Befreiung der Meistersöhne. 8) Nach Verordnungen 1778, 1779, 1783, 1787 arme bedürftige Bürgers- und sonstige Kinder, Soldatenwaisen, unentgeltlich aufzudingen und loszusprechen. 9), 10) = Nr. 126 Art. 5. 6. 2 fl. Strafe! 11) Gar nicht zünftige, die in Stadt und Amt arbeiten, 3 fl. 12) Weißsbildern verboten, Kindsröcke und allerhand Kappen zu machen und zu verpartieren, 2 fl.! Lederne Hosen dürfen Schneider und Weißgerber machen. 13) Treu und fleißig arbeiten, mit Lohn und Zugehör nicht übernehmen, 1 fl. 14) Wenn Meister Arbeit in gewisser Zeit verspricht, was er auf Begehren tun soll, und kommt dem ohne unhintertriebliche Gewalt nicht nach: 1 fl.! 15) = 115a Art. 3. 16) Um Eigennutz und Beschwerung der jungen Meister zu verhindern, ernennen die Beamten 2 Obmänner, 1 aus den Unterbeamten, 1 aus dem Rat. Ohne Vorwissen der Beamten und ohne Wissen und Gegenwart der Obmänner kein Gebot. 20 fl.!, allein dem Edgf. 17) Im Beisein der Beamten und Obmänner jährlich 2 Kunstmeister zu wählen, von den Beamten zu verpflichten. Haben die Strafen anzusezen und einzubringen. 18) Beamte helfen pfänden, wenn nötig. 19) Jährlich im Beisein der Beamten, Ob-

männer und neuen Zunftmeister Rechnung. 20) Nur 2 fl. zu vertrinken, das Übrige zu Unterstützungen. 21) = Nr. 133 Art. 18b. 22) = Nr. 132 Art. 17a. Vorbehalten, die Zunft und Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, darin zu dispensieren oder gar abzuschaffen. Darmstadt, den 20. Julij. Hesse. v. Lehmann. Lichtenberg. Heft, mit blau-weiß. rotem Seidenfaden gehestet. S. unter Papierdecke aufg. X H 33 V.

147. 1799 März 18. Joseph Hieronymus Kolborn, erzbischöfl. Mainzischer geistl. Rat, Dechant: wie Nr. 145. auf montag nach dem heiligen Palmtag, S. ab. Urf. zur Alsfelder Amtsrechnung 1801. In der Rechnung 1802 steht S. 790: Dem Stift St. Stephan zu Maynz 120 Taler auf Judica fällig: cessat, vide die Rechnung de 1806 p. 867.

148. 1807 Jan. 30. Anweisung der Rentkammer zu Gießen an den Kammerrat und Rentmeister Koetz zu Alsfeld: Er soll den bis zum 1. Dez. 1802 von 3 Jahren her verbliebenen Rückstand der Gülte von 180 fl. jährlich mit 540 fl. nach Abzug von 2 fl. 42 Kr. Vermögenssteuer an die Kammerkasse zu Darmstadt bezahlen (Betr. die Sustentation der Mitglieder des St. Stephans Stifts). Urf. zur Rechnung 1806/7.

